

Ehre auch auf eigenes Gesuch

Landesherrliche Berufs- und Ehrentitel in Kurhessen

Von Niklot Klüßendorf

1. Ein Kapitel Titulaturenkunde

Personenbezogene Titel sind Merkmale, die, ähnlich wie die Hauptinhalte fast aller Historischen Hilfswissenschaften, in hierarchisch gegliederten Systemen stehen. Mit dieser Materie befasst sich die Titulaturenkunde, die sich maßgeblich durch das Betreiben von Eckart HENNING als ein jüngerer Zweig der Hilfswissenschaften herausgebildet hat.¹ Sie bewertet in ihrer Quellenkritik die Aussagekraft von Titeln nach Funktion und Inhalt, Erwerb, Führung und Nutzung, unterscheidet echte Titel von falschen und ermöglicht dadurch weiterführende Aussagen.

Kraft eines hoheitlichen Akts ermöglichen es Titel ihren Inhabern, ihre Stellung in der Gesellschaft und/oder die berufliche Kompetenz kundzutun. Gleich, ob sie durch Ausbildung, Studium und Prüfungen, durch Verleihung aufgrund einer landesherrlichen bzw. staatlichen Autorität, eine kirchliche Weihe oder gar durch adelige Geburt erlangt werden, führen sie zu sozialer Differenzierung. Jede durch einen Titel erlangte Geltung setzt voraus, dass dieser in seiner Funktion anerkannt ist und gegen Manipulation und Missbräuche geschützt bleibt. Dazu gehört, dass die Vergabe maßvoll und nach strengen Kriterien erfolgt, namentlich in der Beziehung zwischen Ehre und Leistung. Der Respekt, der Inhabern von Titeln eingeräumt werden mag oder von diesen gar eingefordert wird, sollte zum einen durch eine damit ausgewiesene Leistung, zum anderen durch das Ansehen der Herkunft des Titels bzw. der verleihenden Institution, im Idealfall durch beides begründet sein. Anspruch und Wirklichkeit sollten also im Lot miteinander bleiben.

Das über Jahrhunderte gewachsene Titelwesen hat in Staat und Kirche, vor allem aber in Bildungsinstitutionen, stark differenzierte Formen erhalten. Die Spanne der nationalen Unterschiede im Gebrauch geht von Titel ausbreitenden Visitenkarten und Briefbögen in manchen Ländern bis zu einfacher Namensnennung in anderen. Die Gegenwart brachte neue Erscheinungen wie die nach angelsächsischem Muster postnominal führbaren akademischen Grade, die sich in Deutschland als Folge der Bologna-Reformen verbreiteten.

Besitzt eine Person Titel aus mehreren Bereichen, etwa aus der akademischen Welt, dem Zivilstaat, dem Militär sowie dem Adel, entstehen Titelumulationen. Sie führen zu Problemen im rechten Gebrauch und korrekter Darstellung, wenn Titel und Funktions-

1 Eckart HENNING: Titulaturenkunde. Prolegomina einer neuen Hilfswissenschaft für Historiker, in: Festschrift zum 125jährigen Bestehen des Herolds zu Berlin 1869–1994, Berlin 1994, S. 293–310.

bezeichnungen aus unterschiedlichen Bereichen und Hierarchieebenen zusammentreffen. Unüblich sind lange Aufzählungen von Titeln, Orden und Ehrenmitgliedschaften geworden, mit denen sich bis zum Anfang des 20. Jahrhunderts manche Gelehrte auf Titelblättern darstellen ließen.² Doch der Quellenwert solcher Listen ist aufschlussreich für das Selbstverständnis des Betreffenden und die Sicht der Außenwelt auf ihn. Biographen erkennen darin viele Stationen eines Lebens in sozialen Bezügen, die oft aus anderen Quellen kaum belegbar sind. Daraus ergeben sich auch Ansätze zu weiteren Recherchen in personalen Geflechten, die zuweilen gar »Tauschhandlungen« bei Ehrungen zu erkennen geben. Ist die Empfänglichkeit hierfür erkannt, bedienen auch Vereine und Verbände gern das Bedürfnis nach Anerkennung.³

Funktion und Inhalt von Titeln sind zu hinterfragen, weil sie sich im Lauf der Zeiten änderten. So war bis ins 19. Jahrhundert der Archivrat in vielen deutschen Territorien ein Titel für langjährig verdiente, oft leitende Beamte. In der Bundesrepublik ist er die erste nach der Archivarischen Staatsprüfung erreichte Amtsbezeichnung jüngerer Laufbahnangehöriger im höheren Dienst. Die DDR zeichnete mit diesem Titel verdiente Mitarbeiter des Archivwesens aus, analog zu ihren Räten und Oberräten in vielen anderen Berufssparten. Solche Titel wurden auch gestandenen Führungskräften verliehen und von diesen neben dem Direktorentitel geführt.⁴ Im 18. und 19. Jahrhundert galten die so Geehrten als »Titularräte«, denen neben ihrem Dienstverhältnis dieser persönliche Rang beigelegt wurde. Meist waren diese Titel durch Zusätze ergänzt, etwa Kommissions-, Kommerzien- und Finanzräte. Die so Geehrten, auf deren Stufe in Kurhessen der Archivrat stand, erhielten analog zu höheren Beamten oder Offizieren protokollarischen Rang, der, wenn der Titel mit vornehmen Zusätzen wie *Geheim* oder *Wirklich* erweitert war, den Zugang zum Hof des Landesherrn einschließen konnte.⁵

Begriffliche Grenzen zwischen den Titeln sind auch in gleicher Zeitstellung oft schwer zu erkennen, weil sie sich nach dem Recht der Verleihenden stark unterscheiden. Das beste Beispiel liefert heute der Professorentitel, der, oft als akademischer Grad missverstanden, im Bund und seinen 16 Ländern mit vielen Varianten vorkommt. Die wichtigsten sind a) die beamtenrechtliche Amtsbezeichnung für Lehrende an Hochschulen, b) eine durch ein besonderes Verfahren vergebene akademische Bezeichnung für ausgewiesene Hochschullehrer ohne Anstellung in einem Hauptamt, meist in der Form des außerplanmäßigen Professors

2 Ein ungewöhnliches Beispiel mit jährlicher Aktualisierung, die bis zu 60 Ehren enthielt, lieferte der Schweriner Geheime Archivrat Georg Christian Friedrich Lisch (1801–1883) auf den Titelblättern der von ihm von 1836 bis 1879 herausgegebenen Jahrbücher des Vereins für Mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde.

3 Vereine ehren sich gern selbst, wenn sie Prominente und mehrfach Ausgezeichnete bevorzugen. Der Literaturkritiker Marcel Reich-Ranicki (1920–2013) hat in der ihm eigenen Süffisanz berichtet, dass er, gebeten zu Vorschlägen für Kandidaten zu Literaturpreisen, unbekannte Autoren kaum durchbringen konnte, weil den Auslobenden mehr an bereits andernorts als Preisträgern Etablierten gelegen war. Sinnbildlich gesehen, ist so die erste Ehrung die am schwersten zu erlangende.

4 Nach Mitteilung von Herrn Prof. Dr. Paul Arnold, Dresden, wollte in der »Wende« das zuständige Ministerium der DDR allen Direktoren der Staatlichen Kunstsammlungen Museumsratstitel verleihen. Diese lehnten geschlossen ab.

5 Auch die Verleihung höherer Orden konnte diese Rechtsfolge einschließen.

für Habilitierte, als Honorarprofessor für anderweitig zur Lehre Verpflichtete, c) vereinzelt als Zusatz in der Amtsbezeichnung (»Direktor und Professor«) für nicht zur Lehre verpflichtete Leiter höherer Fachbehörden und d) ein hoch angesehener Ehrentitel.⁶ Mit Letzterem zeichnen einige Bundesländer Künstler, Kulturschaffende und zuweilen sogar Mäzene der Wissenschaft aus, teils durch förmliche Zuweisung an eine Universität. Wenn die Ehrung, wie in einigen Ländern üblich, ohne Bindung an eine Hochschule durch eine Regierung erfolgt, steht sie in der Nähe des renommierten staatlichen Kammersänger-Titels. Solche Titel in reiner Ehrungsfunktion entsprechen funktionell den Justiz-, Sanitäts- und Ökonomieräten, die sich in den Auszeichnungssystemen von Rheinland-Pfalz und dem Saarland erhalten haben. Diese sind die letzten Erscheinungsformen des Titularrats älterer Tradition.

Das Titelwesen hat sich also erhalten und weiterentwickelt. Dem Ziel abgewogener Kritik von Begrifflichkeit und Quellen dient der folgende, aus langjähriger Praxis erwachsene Versuch. Wegen der großen territorialen Unterschiede bei den Titelverleihungen im späten Ancien Régime und im 19. Jahrhundert konzentrieren wir uns exemplarisch auf Hessen-Kassel mit seinen guten Voraussetzungen in der Quellenlage.

Die Verleihungspraxis für Titel bis 1866

Zu den Rechten eines Staatsoberhauptes bzw. einer Regierung gehört es, Personen durch Titel auszuzeichnen und so gegenüber anderen hervorzuheben. Nach diesem Prinzip verfahren die Landgrafen von Hessen-Kassel und die drei Kurfürsten von Hessen, besonders nach Vertreibung des westphälischen Königs Jérôme Napoléon (reg. 1807–1813). Die Wiederaufnahme der Verleihungen nach der sechsjährigen Unterbrechung des kurhessischen Staatswesens erfordert einen Blick auf die frühere Praxis.

Die zivilen Ehrentitel im Kurfürstentum führten die Verwaltungspraxis der Landgrafschaft Hessen-Kassel seit dem frühen 18. Jahrhundert fort. Da diese sich in großen Zügen an die Titel der Beamten anlehnten, ist auf deren Dienstränge einzugehen. Die geläufigsten davon waren Inspektor, Rentmeister, Amtmann, Rat und Geheimer Rat. Davon hatten die in mehreren Stufen vergebenen Titel von Räten die größte Bandbreite, sowohl im Hinblick auf spezielle inhaltliche Aufgaben, mit denen einige verknüpft waren, als auch nach ihrem Rang. Die Ratstitel waren den Klassen Nr. 2 bis 7 der seit 1800 in acht Stufen gegliederten Rangordnung zugeordnet.⁷ Eine Beförderung für Beamte war in der Regel mit einem neuen Titel verbunden, der *Erteilung eines höheren Charakters*.

Ein Rat war ursprünglich der engste Berater seines Landesherrn. Mit der Ausweitung der Behördensysteme in der Frühneuzeit blieben dies die Geheimen Räte, die als Mitglieder im Geheimen Rat, dem Herrschaftsgremium unter dem nominellen Vorsitz des Landgrafen,

6 Eckart HENNING: »Heiße Magister, heiße Doktor gar ...«. Aktuelle hilfswissenschaftliche Anmerkungen zu akademischen Titeln, in: Reiner CUNZ, Rainer POLLEY und Andreas RÖPCKE (Hg.): *Fundamenta Historiae. Geschichte im Spiegel der Numismatik und ihrer Nachbarwissenschaften. Festschrift für Niklot Klüßendorf zum 60. Geburtstag am 10. Februar 2004* (Veröffentlichungen der urgeschichtlichen Sammlungen des Landesmuseums zu Hannover 51), Hannover 2004, S. 411–424, bes. S. 412–415.

7 Siehe unten S. 105f.

wirkten. Die weitere Gruppe war noch, zumindest in Klasse 4 der Rangordnungen, so seit 1762, in adelige und bürgerliche Räte unterschieden (letztere in der Regel mit akademischer Ausbildung). Räte wirkten als Mitglieder mit Stimmrecht in Kollegialbehörden, also Regierungen und Oberbehörden aller Art, nach 1821 in den Ministerien. Neben diesen höheren Beamten wirkten auf einer Vorstufe als Beisitzer die Assessoren (*sine voto*). Sie hatten vor einer Ratsernennung kein Stimmrecht, wenn sie nicht eigens damit (*cum voto*) ausgestattet waren. Manche Ratstitel waren durch Zusätze unterschieden, die auf Fachaufgaben (etwa Bau- oder Steuerat) oder auf Leitungsfunktionen wiesen, zum Beispiel Ober-Kammerrat. Mit der Verwaltungsreform durch das Organisationsedikt vom 29. Juni 1821 kamen weitere Prädikate für eine herausgehobene Stellung in der Verwaltung hinzu wie Kreis- bzw. später Landrat.⁸ Mit solchem erweiterten Ratstitel ging eine höhere Platzierung in den acht Klassen der kurhessischen Rangordnung einher.

Unterhalb der Ratsstufe existierte neben den häufigen Rentmeistern, Inspektoren und Amtsmännern und den schwer zuzuordnenden *Sekretaren* eine große Zahl von Titeln mit unterschiedlichen Zusätzen. Bis zum Ende des 18. Jahrhunderts waren dies etwa Kommerzien- und Zollkommissare, Kriegsagenten, Oberkriegszollamtsagenten, Oberfaktoren sowie Mühlen- und Wasserbauinspektoren. Manche Titel wie der *Flös-Kommissar*, zuständig für Transport und Lagerung von Holz an Flussläufen, waren sogar auf einzelne Personen zugeschnitten.⁹ Viele Titel waren nicht einmal nach den drei herrschaftlichen Sphären getrennt, die der Staatskalender nach den Angaben über das Kurfürstenhaus in dieser Reihenfolge aufführte: Militärstaat, Hofstaat, Zivilstaat, ab 1837 mit dem Hofstaat an erster Stelle.

Herausragende, für den Staat wirkende Persönlichkeiten konnten, analog zu Beamten, mit Titeln durch *Verleihung eines Charakters* aufgewertet werden. Diese Ernennungen steigerten das Ansehen der Geehrten und waren, wenn sie ein Gewerbe ausübten, diesem durch das landesherrliche Prädikat förderlich. Etliche Titel waren doppeldeutig, weil sie in unterschiedlichen Funktionen vorkamen wie der Kommissionsrat, der sowohl zur Anerkennung verdienter Beamter als auch zur Ehrung von Gewerbetreibenden genutzt wurde. Gleiches galt für Titel, die in Beziehung zum Finanz- und Wirtschaftsleben standen, wie Rentmeister und Finanzräte.¹⁰ Vorwiegend in Ehrungsfunktion standen Kommerzienassessoren und

8 Sammlung von Gesetzen, Verordnungen, Ausschreiben und anderen allgemeinen Verfügungen für Kurhessen [Zitiert: Kurhess. Gesetz-Slg.] 1821, S. 29–62.

9 Gute Übersicht über die Vielfalt der Titel und Funktionsbezeichnungen: HStAM, Best. M 73 Kurt Dülfer, u. a. mit der sog. Beamtenkartei (Nr. 49–71), die auch untere Dienstverhältnisse erfasst, soweit diese im Schriftgut mit einer Bezeichnung erscheinen. Titularräte fehlten darin, da die meisten keinen Dienst im engeren Sinne ausübten. Dülfers herausragende Vertrautheit mit den Details erschwerte ihm die Herausarbeitung der roten Fäden in seinem dennoch grundlegenden Beitrag von 1953. Vgl. Kurt DÜLFER: Fürst und Verwaltung. Grundlagen der hessischen Verwaltungsgeschichte im 16.–19. Jahrhundert, in: HessJbLG 3, 1953, S. 150–223. Generell s. Karsten UHDE: Von Accessisten, Probatoren und Zahlmeistern. Bezeichnungen für das Verwaltungspersonal in Hessen-Kassel um 1800, in: Archivnachrichten aus Hessen 21, 2021, H. 1, S. 40–44.

10 Sie kamen in haupt- und in nebenamtlicher Funktion vor. Obgleich Rentmeister in den Ämtern jeweils den Amtsmännern nachgeordnet waren und der Titel somit häufig war, wurde er von Verwaltern von Stiftungen und Sondervermögen begehrt. Vgl. das Verfahren für Carl Fischer von 1805, unten S. 115.

ihre Steigerungsform, die Kommerzienräte.¹¹ Diese zwei Titel mit ihrer Affinität zu Handel und Gewerbe waren am meisten gefragt. Ihre Anfänge lagen in Hessen-Kassel wie in vielen anderen Territorien in der landesherrlichen Organisation der Wirtschaftsförderung des Merkantilismus des frühen 18. Jahrhunderts. Sie wurden häufig Kaufleuten und Gewerbetreibenden verliehen, die nebenamtlich in Gremien wie Polizeikommissionen und Kommerzdeputationen öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnahmen. Im modernen Sinne wären sie »Ehrenbeamten« vergleichbar, wie sie vor allem in der Leitungsebene von Kommunen tätig sind. Zwingende Voraussetzung war solches Wirken aber nicht. Die Titel wurden auch zu reinen Ehrungszwecken genutzt. Namentlich der Kommerzienrat war nützlich als Ausweis wirtschaftlicher Prosperität, Gediegenheit der Geschäfte und einer Art Marktführerschaft gegenüber nichttitulierten Konkurrenten.

Titel, die sowohl als Amtsbezeichnung und auch als Ehrentitel vergeben wurden, geben oft nicht zu erkennen, ob ihr Inhaber innerhalb oder außerhalb eines besoldeten Dienstverhältnisses zum Landesherrn stand. Daher sind in Zweifelsfällen Titel und Funktion zu überprüfen, etwa über den Staatskalender oder Besoldungsnachweise. Im weiteren Sinne jedoch galten alle Titulierten dem Landesherrn als »dienstbar«. Solange der seit 1764 erscheinende Staatskalender eine Liste *charakterisierter Personen* enthielt, zeigte diese am ehesten die reine Ehrenfunktion der Titel an. Denn Mitglieder öffentlich-rechtlicher Gremien sind in den älteren Ausgaben nur in dem Wirkungskreis aufgeführt, in dem sie Aufgaben wahrnahmen, und erscheinen nicht zusätzlich unter den Charakterisierten.¹²

Die Praxis der Listen änderte sich in Aussage und Zuordnung der Titelinhaber vom Beginn des 19. Jahrhunderts bis zum Ende des Kurstaats mehrfach:

1. Vom Beginn des 19. Jahrhunderts bis zum Ende des Kurfürstentums durch die französische Besetzung: Die von 1800 bis 1806 durch neue Ernennungen stark erweiterte Liste steht am Ende des Hofstaats und umfasste im letzten Jahr der Existenz Kurhessens 84 Personen, an erster Stelle 61 Personen mit einem beamtengleichen Titel auf zwei Seiten. Insgesamt ging es um 26 verschiedene Titel, davon 46 in den Klassen 3 bis 8 der Rangordnung. Die häufigsten waren aus der 7. Klasse die Titular-Räte, die meisten Kommerzienräte (11), Finanzräte (7) und Kommissionsräte (5), aus der 8. Klasse Kommerzienassessoren ohne Stimmrecht in den höheren Kollegien (7), unterhalb der damaligen Rangordnung die Rentmeister (8). Im zweiten Teil folgen 23 Personen mit Zuordnung zum Hof, eine davon mit zwei verschiedenen Funktionen für eine Person, der Sonderfall für den Bankier Mayer Amschel Rothschild (1744–1812). Diese Personen waren geordnet nach ihren Wirkungsorten Kassel (13), Hanau (4), Frankfurt (5), Offenbach (1) und Kopenhagen (1).¹³ Diese Gruppe, vornehmlich Angehörige der jüdischen Finanzwelt, umfasst Bezeichnungen wie Hof-Faktoren (5), Oberhofagenten (1) Hofagenten (5),

11 Von 1823 von 1847 im Staatskalender: Kommerz-, seit 1853 wieder in der alten Form.

12 Hessen-Casselischer Staats- und Adress-Kalender auf das Jahr 1800–1802, Folgeausgaben: Kurfürstlich Hessischer Staats- und Adress-Kalender [1803–1806, 1814–1819], Handbuch des Kurhessischen Militair-, Hof- und Civilstaats [1820–1821], Kurhessisches Staats- und Adress-Handbuch [1823–1831, 1833–1834], Kurfürstlich Hessisches Hof- und Staatshandbuch [1835–1847, 1850–1866]. Zitiert: SK mit Jahresangabe und Seitenzahl. Unterbrechungen der Serie waren durch die Verwaltungsreform von 1821, Umstellungen aus der Verfassung von 1831 und die Revolutionszeit von 1848 verursacht.

13 SK 1806, S. 13–15.

- Hof- und Kammer-Agenten (2), Hof- und Kriegs-Bankiers (2), Oberhof- und Kammer-Agenten (2), Hof- und Kammer-Agenten (2), Ober-Kriegszahlamtsagent (1), Kriegszahlamtsagent (1), Hofmakler (1) und Proviantmeister (1).
2. Von der ersten Ausgabe des Staatskalenders nach der Franzosenzeit (1814) bis zur Verwaltungsreform von 1821: Die Charakterisierten sind nun dem Zivilstaat zugeordnet. Sie erscheinen zuerst wieder 1816, im Anhang ohne Seitenzahlen, gefolgt von einer knappen Liste von *Professionisten*, also Hofkünstlern und Hofhandwerkern.¹⁴ 1818 wird die Liste hinter den Eintrag für das Zivilwitweninstitut verschoben. Sie knüpft nicht mehr an den ausufernden Umfang der Vorkriegslisten an. Ihr zweiteiliger Aufbau setzt ein mit sechs bis zwölf allgemein Charakterisierten, denen die Gruppe der *Negocianten* folgt. Dies waren anfangs elf, später 16 Namen, zusätzlich der separat gestellte Hofapotheker. Die Zählung in der Gruppe ist nicht eindeutig, weil die 1817 geadelten Gebrüder von Rothschild pauschal als Finanzräte aufgeführt sind (hier ist von mindestens zwei auszugehen).¹⁵ 1818 erschienen unter den Ehrentitel-Trägern ein Kommerzienassessor und fünf Kommerzienräte, vier weitere Finanzräte, zwei Hof- und Kriegsbankiers (einer davon zusätzlich Finanzrat), ein Hofagent, ein Hoffaktor sowie der Hofapotheker.¹⁶ Weitere Kommerzienräte waren nach Maßgabe ausgeübter Funktionen an unterschiedlichen Stellen im Staatskalender aufgeführt.
 3. Von 1823 bis 1847, von 1852 bis 1866: Die Liste der Charakterisierten, geschrumpft auf den Umfang einer Druckseite, wird in den hintersten Teil des Staatskalenders beim Zivilstaat verschoben, anfangs meist zwischen die Liste der Vasallen des Landesherrn und einer Liste der Pensionäre, später ans Ende vor den Registern.¹⁷ Die Trennung der allgemein Geehrten von den *Negocianten* entfällt durch die fast durchweg eingehaltene alphabetische Ordnung. Die Zahl der Personen, anfangs 29, vermindert sich im Lauf der Zeit stark. 1850 und 1851 fehlt die Liste. Dann unterschreitet sie 1855 erstmals die 20 und liegt am Ende des Kurstaats 1866 bei 16 auf einer halben Druckseite. So ging dieses spezielle Titelwesen nach der Verwaltungsreform von 1821 und der Verfassung vom 5. Januar 1831¹⁸ deutlich zurück. Zu beachten ist, dass die pauschale Nennung der titulierten Rothschilds, die, 1822 in den österreichischen Freiherrnstand erhoben, in der neuen Serie fast alle als Geheime Finanzräte erscheinen, verändert wird. Zu Anfang der dreißiger Jahre kommt ihre Einzelaufzählung auf (meist mit den Anfangsbuchstaben der Vornamen). 1852 waren dies neun Personen, 1866 sieben.

14 1816 nur 15 Personen, 1818 in eine eigene Liste von Professionisten im Hofstaat ausgeweitet (SK 1818, S. 93–95). Diese bleiben im Folgenden ebenso wie die Gruppe der Hoflieferanten außer Betracht. In der Arbeit für den Hof Bewährte erlangten durch landesherrliche Reskripte den Titel als Hoflieferanten bzw. Hofhandwerker auf eigenen, meist mit Empfehlungsschreiben unterlegten Antrag über das Hofmarschallamt. Beispiele in HStAM, Best. 6 a, Nr. 57; Best. 5, Nr. 12723.

15 Die Ernennungsverfahren sind nicht im Einzelnen belegt, abgesehen davon, dass zu späterer Zeit die Ernennung jüngerer Familienmitglieder oft von den älteren angeregt wurde. Vgl. HStAM, Best. 300, C 32/9.

16 SK 1818, Teil 1, S. 159 f.; vgl. 1819, Teil 1, S. 167; 1820, S. 152 f.; 1821, S. 154 f.

17 Vgl. etwa SK 1823, S. 433; 1852, S. 413; 1866, S. 458.

18 Kurhess. Gesetz-Slg. 1831, S. 1–27.

Die Oberbehörden führten keinen zentralen Nachweis der Verleihungen. Für etliche Titel-inhaber ohne staatliche Aufgaben fehlen daher Einträge im Staatshandbuch. Dessen Listen Charakterisierter sind unzuverlässig, da ihre regelmäßige Aktualisierung unterblieb. Mehrfach wurden Namen von Titelträgern sogar über viele Jahre mitgeschleppt. So erschienen in der Ausgabe von 1866 noch der 1823 erstmals aufgeführte, sonst kaum bekannte Sekretar Carl Kehr aus Wolfsanger und der bereits erwähnte Frankfurter Bankier Louis Harnier. Dieser war 62 Jahre zuvor ernannt worden und bereits am 19. August 1855 verstorben.¹⁹

Wie schwer ein angezweifelter Titel zu überprüfen war, zeigt eine Anfrage des Untergerichts-anwalts Philipp Duntze aus Allendorf (Werra) von 1829 beim Innenministerium. Er wollte wissen, ob der früher in Ellershausen als Weinhändler tätige Johann Heinrich Hupfeld den Kommissionsrats-Titel zu Recht führte. Vergebliche Recherchen im Staatskalender und den Personalmitteilungen im Provinzialwochenblatt hatten Duntzes Argwohn erregt. Da er Hupfeld, der ein Gut in Orferode erworben hatte, verklagen wollte, ging es Duntze um das dafür zuständige Gericht. Bei der Kommissionsräten zustehenden Schriftsässigkeit war dies das Obergericht. Das Ministerium konnte die Frage nicht klären. Am Ende legte Hupfeld eine beglaubigte Kopie des Reskripts von Kurfürst Wilhelm I. vom 8. Januar 1818 vor.²⁰

Für jede Rangerteilung wurde ein landesherrliches Reskript, ein Befehlsschreiben im Wir-Stil mit eigenhändiger Unterschrift,²¹ ausgefertigt. Im Gegensatz zu Beamtenernennungen, die auf den Dienstposten Bezug nahmen, wies es in knapper Form den erteilten Titel aus, ohne die damit verbundenen Rechtsfolgen aufzuführen. Das aus der landgräflichen Zeit übernommene Formular blieb im Wesentlichen über alle Wechsel in der Staatsspitze unverändert:

1. *Demnach wir dem [...] zu [...] die Gnade getan und ihm den Caractere als [...] beigelegt, als hat sich männiglich hiernach gehorsamst zu achten, und ihn dafür zu erkennen und anzusehen. Cassel, den [...].*²²
2. *Wir etc., haben dem [...] den Charakter als [...] gnädigst erteilt, wofür jedermann denselben schuldigst anzusehen und zu erkennen hat. Cassel, den [...].*²³
3. *Wir etc., nachdem wir den [...] zum [...] allergnädigst ernannt haben, so wird jedermann denselben dafür anzusehen und zu erkennen haben. Cassel, den [...].*²⁴

Durch die öffentlich führbaren und anredefähigen Titel erhielten die Geehrten einen Rang im Protokoll nach den Hof- und Rangordnungen, die fast jeder Staat nach seinen speziellen Vorstellungen erließ. Die Ordnungen waren das zentrale Instrument für die soziale Einstufung der darin aufgeführten Personen, wesentlich für das Selbstwertgefühl und die Fremdeinschätzung der Betroffenen. Die Rangordnung stand in fast jedem Jahrgang des Staatskalenders, in dem sich jeder, der eine Ehre innehatte, in einem Amt oder auch nur

19 SK 1866, S. 458. Vgl. »Harnier, Louis«, in: Hessische Biografie <<https://www.lagis-hessen.de/pnd/139506675>> (abgerufen 15.10.2019).

20 HStAM, Best. 16, Nr. 1023. Zur Schriftsässigkeit s. unten S. 108, 115 f. u. 119.

21 Bei sehr hohen Titeln folgte eine Siegelankündigung.

22 HStAM, Best. 5, Nr. 5093: 1780 August 17 für einen Kommerzienrat.

23 HStAM, Best. 53 e, Nr. 244: 1821 März 21 für einen Kommerzienrat.

24 HStAM, Best. 300, C 32/9: 1829 April 11 für einen Finanzrat.

einem »Pöstchen« wiederfand und so seine Nähe zur Herrschaft dokumentiert sah. Einen fehlerhaften oder gar vergessenen Eintrag empfand mancher als soziale Katastrophe.²⁵

Es ging um folgende Ordnungen, die sich an die Praxis der alten zwölfklassigen Rangordnung vom 13. März 1762²⁶ anlehnten und sie, unter Weglassung der niederen Ränge, mit acht Klassen bis zum Ende Kurhessens weiterentwickelten: Zunächst als *Civil-Rang-Ordnung* von 1800 November 3²⁷, 1803 Mai 14²⁸, 1814 Mai 15²⁹, dann als *Rang-Ordnung* 1821 August 10,³⁰ 1827 April 10,³¹ 1834 November 26,³² 1854 April 20³³ und 1860 August 1.³⁴

Neben der Standeseinordnung boten die Klassen vier besonders geschätzte Vorzüge:

1. Den Zugang zum landesherrlichen Hof für die oberen vier Klassen.
2. Das Recht der Söhne von Hochrangigen bis zur 7. Klasse, sich ohne landesherrlichen Dispens zum Studium immatrikulieren zu können (von den anfangs der 8. Klasse zugeordneten Predigern war nur ein Sohn dazu berechtigt. 1834 erfolgte ihre Anhebung in die 7. Klasse).³⁵
3. Das Recht, zur Versorgung der Familie der Zivil-Witwen-Anstalt beitreten zu können.
4. Die Schriftsässigkeit, d. h. das Recht, bei gerichtlichem Austrag von Streitigkeiten nicht auf die unterste Instanz angewiesen zu sein, sondern das Verfahren vor dem Obergericht führen zu lassen. Dieses eher selten in Erscheinung tretende Recht Privilegierter, von dem Kommerzienassessoren und -räte für ihre Handelsgeschäfte ausgenommen waren,³⁶ entsprach in etwa dem der Grundherren.

²⁵ Vgl. den Fall des Kommerzienrats Bleymüller unten S. 120.

²⁶ Sammlung Fürstlich Hessischer Landes-Ordnungen und Ausschreiben [= HLO], Bd. 6, Kassel 1790, S. 42–44. Auf die früheren, oft mit Rangstreitigkeiten unter den Beamten und Offizieren verknüpften Ordnungen seit den sechziger Jahren des 17. Jahrhunderts kann hier nicht näher eingegangen werden. Vgl. HStAM, Best. 5, Nr. 4581, sowie die Ordnungen vom 15.3.1699 und vom 22.9.1710 in Sammlung ... (wie oben), Bd. 3, Kassel 1777, S. 441 f. u. 656 f.

²⁷ SK 1801, nach S. LII.

²⁸ HLO, Bd. 8, Kassel 1816, S. 120 f.; SK 1803, nach S. LXVI. Der Staatskalender erschien im Hinblick auf die Erhebung Wilhelms IX. zum Kurfürsten nicht zu Anfang, sondern erst zur Mitte des Jahres.

²⁹ SK 1816, S. 69–71; Änderungen für die Professoren 1816: SK 1821, S. 79 f.

³⁰ SK 1823, S. 9–12. Wichtigste Änderung: Die Einbeziehung der Offiziersdienstgrade der Armee.

³¹ Kurhess. Gesetz-Slg. 1827, S. 37. Wichtigste Änderung: Die Einbeziehung der Hofdienerschaft in die 7. und 8. Klasse. HStAM, Best. 7 a, 1/229/3 a; Best. 300, A 36/14.

³² Kurhess. Gesetz-Slg. 1834, S. 215 f.

³³ Kurhess. Gesetz-Slg. 1854, S. 43 f. Auffälligste Änderung: Erstmals Einbeziehung der Leutnants in die 6. Klasse, die 1860 wieder entfiel. Gegenüber anderen Bundesstaaten war die weitgehende Nichtberücksichtigung der Subalternoffiziere eine erhebliche Schlechterstellung, da diese namentlich in Preußen und dem Großherzogtum Hessen die Hoffähigkeit besaßen.

³⁴ Kurhess. Gesetz-Slg. 1860, S. 77–80.

³⁵ Diese Standesregeln wurden in einer Verordnung vom 21. Dezember 1793 (in: HStAM, Best. 330 Nidenstein, Nr. B 3032) näher ausgeführt, die sich an die Restriktionen des Studierens für Kinder von Bürgern und Bauern vom 2. Juli 1774 anschließt. HLO, Bd. 6, S. 769.

³⁶ Zu dem Gesamtkomplex mit vielen Sonderregelungen ist die Untergerichtsordnung vom 9. April 1732 heranzuziehen, hier in der späteren kommentierten Edition von Elard Johannes KULENKAMP: Neue Sammlung der Landesordnungen, Ausschreiben und weiteren allgemeinen Verfügungen, welche bis zum Ende des Oktobers 1806 für die älteren Gebietsheile Kurhessens ergangen sind, Bd. 1, Kassel

Mehrfache Änderungen der Rangordnung nahmen auf einzelne Personengruppen Rücksicht. Dies brachte Nachträge, Korrekturen zwischen den Novellierungen und Ausnahmen in einem Wirrwarr unterschiedlicher Bezeichnungen, der für Außenstehende kaum durchschaubar war.³⁷ Mehrfach kam die sprichwörtliche Quadratur des Kreises in dieses Feld, zuerst, als wegen der Territorialerweiterung Kurhessens durch das Großherzogtum Fulda (1816) die katholische Hierarchie des Bistums zu berücksichtigen war. 1821 folgte die Einfügung der Dienstgrade des Militärs in die bis dahin nur zivile Ordnung. 1827 wurden die unteren zwei Klassen für eine Vielzahl von Hofoffizianten geöffnet, um ihnen die Rechte der Beamten zur Versorgung, namentlich den Eintritt in das Zivilwitweninstitut, zukommen zu lassen.

Das Protokoll stellte viele Titulierten höheren Beamten gleich, so dass sie im Publikum wie solche auftreten konnten. Rangunterschiede zwischen den Titularratstiteln gab es anfangs nicht. Sie gehörten in die 7. Klasse, die unter ihren Mitgliedern mit Ratsbezeichnung folgende aufführte: Jagd-, Forst- und Kanzleiräte, Hof-, Kommissions-, Archiv und andere Titularräte, Kommerzienräte.³⁸ Manche Titel wechselten mehrfach die Klassenzugehörigkeit. Während Professoren der Theologie und der Medizin zu Anfang der 6. Klasse (gleichrangig mit Forstjunkern), die der Justiz und der Philosophie aber der 7. Klasse angehörten,³⁹ kamen 1816 alle ordentlichen Professoren in die 4. Klasse, die außerordentlichen zu den Titularräten in die 7. Klasse, in der sie bis zum bevorstehenden Ende Kurhessens blieben. Finanz- und Kommerzienräte aus der Titulargruppe wurden 1834 in die 6. Klasse höhergestellt.⁴⁰ Auch der Stand der Rentmeister wurde aufgewertet. Waren bis 1814 nur Oberrentmeister in der 8. Klasse, wurden 1821 in diese alle Rentmeister überführt. Bisweilen wurden Einzelne für ihre Person einer höheren Klasse zugeordnet als dem, der ihnen nach dem Titel zustand.

Dass der Kommerzienrat wegen des ihm anhaftenden Rufs hohen Wohlstands auch vor der Überführung in die 6. Rangklasse im Ansehen der Öffentlichkeit fast am höchsten rangierte, vor allem über dem Kommissionsrat, steht auf einem anderen Blatt. Dabei setzten die kleinstaatlichen Kommerzienratstitel von Kassel nicht die fünf- bis sechststelligen Stiftungen in Goldmark voraus, die nach der Reichsgründung bei preußischen und bayerischen Industriellen üblich wurden. Das Bild von Kommerzienräten in der Öffentlichkeit wurde durch letztere anhaltend geprägt.⁴¹

1828, S. 314–359. Zu den beiden Kommerzienrängen vgl. das Regierungsreskript vom 14. Oktober 1797, in: Neue Sammlung, Bd. 4, 1839, S. 265 f.

37 Wie ein roter Faden ziehen sich durch die Akten des Innenministeriums, das die Ordnungen und ihre Durchsetzung bearbeitete, Differenzen zwischen den Ministerien und den Oberbehörden, in denen mit Vergleichslisten von Beamten um Präzedenzfälle gerungen wurde. Oft erfolgten Einzelentscheidungen und Ausnahmen, die weitere Begehrlichkeiten von Dienststellen und einzelnen Beamten auslösten. Besonders häufig ging es um die Berechtigungen zum Eintritt in das Zivilwitweninstitut, das in Zweifelsfällen bei ungewöhnlichen Diensträngen im Ministerium wegen der Klassenangehörigkeit nachfragte. Von Einzelfällen muss hier abgesehen werden. HStAM, Best. 16, Nr. 601 f.

38 SK 1816, S. 70.

39 Die Einstufung aller Professoren der Universität Marburg in die 6. Klasse, eingeführt am 30. Juni 1798, wurde durch Reskript vom 10. März 1801 wiederhergestellt. HStAM, Best. 16, Nr. 602.

40 Beamtete Finanzräte rangierten nun sogar in der 5. Klasse.

41 Anja ROTHFUSS: Korruption im Kaiserreich, Debatten und Skandale zwischen 1871 und 1914, Göttingen 2019, S. 294–306, bes. S. 298 f. ordnet dies in ein Kapitel über Titel- und Ordensschacher ein.

Bei der Vielzahl von Titeln erreichte nicht jeder die gewünschte Wirkung. Das beste Beispiel liefert eine der ersten Ernennungen von kurhessischen Finanzräten.⁴² Auf Vorschlag der Oberpostdirektion wurden am 18. Juni 1804 Oberpostmeister Simon Rüppel und Postmeister Louis Harnier (1768–1855), in Frankfurt am Main in einem gemeinsamen Bankhaus tätig, hierzu ernannt. Seit dem 29. August 1801 *Hofbanquiers*, sollten sie mit dem neuen Titel im Hinblick auf die am Ort tätigen höheren Postbeamten von Hessen-Darmstadt zur Geltung gebracht werden. Rüppel bedankte sich am 22. Juni 1804 bei Kurfürst Wilhelm I. für die Ernennung und formulierte, offenbar düpiert, ihm sei kein Versehen bekannt, dass er sich unwürdig für seinen am 20. Juni 1795 erhaltenen Kommissionsratstitel betragen hätte, so dass er hoffe, es bleibe ihm erlaubt, in geeigneten Fällen das erste Prädikat weiter zu gebrauchen. Rüppel machte das neue Etikett nicht glücklich, weil er nicht verstand, dass der neue Titel dem älteren gleichwertig war. Wenn schon der Beliehene nicht so richtig wusste, was der Titel bedeutete, so dürfte dies bei deren Vielzahl noch mehr für das Publikum gelten, zumal in Frankfurt, wo sich Titulierten aus vieler Herren Länder tummelten.

Der letzte kurhessische Staatskalender von 1866 führte als charakterisierte Personen nur noch 16 reine Titelträger auf, mit einer Ausnahme in alphabetischer Reihenfolge der Familiennamen einen *Sekretar*, einen Kommerzienassessor und drei Kommerzienräte, einen Finanzrat (†), einen Amtsrat, zwei Hofräte und sieben Geheime Finanzräte aus der freiherrlichen Familie der Rothschilds aus Frankfurt, Wien, Paris und London.⁴³

Mit der Annexion Kurhessens durch Preußen im Jahre 1866 endete sein Titelwesen. 1867 erschien der neue »Staatsdienstkalender für den preußischen Regierungsbezirk Kassel«, ohne die Titelträger des alten Regimes. Im »Kurfürstlich Hessischen Hof-Kalender«, den der in das böhmische Exil gegangene Kurfürst Friedrich Wilhelm bis zu seinem Tod (6. Januar 1875) herausgeben ließ, erscheinen einige Personen mit ihren Hoftiteln, die Charakterisierten alter Art aber nicht mehr.⁴⁴ Deren Verbindung zum früheren Landesherrn durch den Titel spielte keine Rolle mehr. Unter preußischer Herrschaft hatte ein kurhessischer Ehrentitel allenfalls einen Erinnerungswert an das abgesetzte Fürstenhaus. Der Treueeid auf den König, den in den preußischen Dienst übertretende kurhessische Beamten und Soldaten abzulegen hatten, wurde von Charakterisierten nicht verlangt.

3. Gesuche an den Landesherrn oder höhere Behörden um Verleihung eines Titels

Titel demonstrierten die Nähe zum Landesherrn und damit eine Rechtsstellung im Staatswesen, an der Verbesserungen des sozialen Status hafteten. Ein hierarchisch aufgebautes Staatswesen regelt die Reihenfolge, in der bei öffentlichen Anlässen aufzutreten bzw. an der Tafel Platz zu nehmen ist, zuerst nach dem Rang, innerhalb desselben nach der Anciennität – wie bis heute im diplomatischen Protokoll üblich. Die Hof- und Rangordnungen regelten in ihren Klassen, wer Zugang zum landesherrlichen Hofe hatte und welche Reihenfolge dem Einzelnen zukam. Bürgerlich Geborene standen Adeligen meist nach, so dass

⁴² HStAM, Best. 5, Nr. 731, Bl. 8–13.

⁴³ SK 1866, S. 458.

⁴⁴ HStAM, Best. 300, E 6/11: Ausgabe für 1875, Prag 1876.

sie für ihren Aufstieg Sprossen im System suchen mussten, über die sie der Staatskalender orientierte. Es ging vielen nicht nur um protokollarischen Vortritt, sondern um begleitende Besserstellungen wie den Eintritt in spezielle Versorgungssysteme oder die Zulassung der Söhne zum Studium. Bemerkenswert ist, wie das Nebeneinander adeliger, geistlicher, militärischer und bürgerlicher Ränge geregelt war. In manchen Staaten waren akademische Grade einbezogen, was in Kurhessen bei den *Wirklichen adeligen und gelehrten Regierungsräten* in der 4. Klasse von 1814 durchscheint.

Bisweilen versuchten Behörden und Institutionen für ihre Klientel Verbesserungen zu erreichen. So regte die Regierung zu Kassel am 24. Februar 1816 an, ihren älteren Sekretären den Titel eines Regierungsrats zu verleihen, um sie am Ende ihres Dienstes zu ermutigen.⁴⁵ Ähnlich handelte die Universität Marburg, die am 30. Dezember 1815 eine Eingabe an den Kurfürsten richtete, um für ihre Doktoren einen höheren Rang zu erwirken. Der Schriftsatz wurde im Geheimen Rat mit dem Vermerk *Beruhet annoch* zu den Akten gelegt,⁴⁶ ohne wieder aufgenommen zu werden. In den Rangregelungen blieb fortan, anders als im 17. und 18. Jahrhundert, in dem sogar Doktoren ohne Amt zuweilen durch ihre Ansprüche auf Vortritt gegenüber Beamten und vor Gericht störten, der akademische Grad unberücksichtigt.⁴⁷

Der Wunsch nach Verbesserungen der persönlichen Stellung und die Eitelkeit, die der Artikel »Titelsucht« im Lexikon von Johann Heinrich Zedler (1706–1751) mit amüsanten Exzessen beschrieb,⁴⁸ waren Triebfedern zu Bittgesuchen an den Landesherrn. Beamte kamen oft mit Suppliken um Beförderung, Verbesserung ihres Status und speziell für die *Erteilung eines höheren Charakters* ein. Dies wurde im 18. Jahrhundert den höheren Kollegien ebenso wie dem Landesherrn so lästig, dass es in Hessen-Kassel von 1762 bis 1784 viermal untersagt wurde.⁴⁹ Ganz abstellen ließen sich solche Gesuche nicht. Anders verhielt es sich mit Einwohnern, die in keinem Dienstverhältnis zum Landesherrn standen. Aus diesem Kreis gingen die meisten Gesuche beim Landesherrn oder bei den höheren Behörden ein.

Das folgende Kapitel zeigt, dass Anträge der Aspiranten, anders als bei Orden, bei denen Eigenbewerbungen traditionell aussichtslos bleiben, zumindest geprüft wurden und sogar in fast der Hälfte der belegten Fälle durch Bewilligung endeten. Von pauschaler Einstufung des Ehrgeizes als zentrales Motiv dieser Antragsteller ist Abstand zu nehmen. Denn ein Antrag auf einen Titel konnte auch von anderen eingebracht werden. Bei einem solchen Antrag ist kaum festzustellen, ob er originär war oder ob dahinter der Aspirant stand, der ebenso ehrgeizig wie ein Eigenbewerber handelte, aber nicht selbst in Erscheinung treten wollte.

45 HStAM, Best. 5, Nr. 4773.

46 HStAM, Best. 5, Nr. 7842.

47 Vorbehalte gegen das auch in Marburg verbreitete Verfahren der Promotion *in absentia* dürften eine Rolle mitgespielt haben. Vgl. HStAM, Best. 5, Nr. 8200. Zuletzt wurden Doktoren am 10. Januar 1786 in die 8. Klasse der Rangordnung von 1762 nachgetragen. Zuvor waren die nicht mit einer Stelle versehenen Doktoren und Lizentiaten nur in der 10. Klasse angesiedelt, eine Klasse tiefer als Rentmeister, ranggleich mit den Kammerdienern des Landgrafenhauses. Vgl. HLO, Bd. 6, S. 43, Bd. 7, Kassel 1802, S. 21.

48 Johann Heinrich ZEDLER: Grosses vollständiges Universal-Lexicon aller Wissenschaften und Künste, Bd. 44, Leipzig u. a. 1745, Sp. 522–527.

49 HStAM, Best. 5, Nr. 4135, 5348 u. 7842. HStAM, Best. 300, Nr. 32/8.

Eine gut vernetzte Person konnte leicht einen anderen mit Autorität und Beziehungen dazu bringen, sich für ihn einzusetzen. Ein solch umtriebig lanciertes Gesuch hatte umso mehr Aussichten auf Erfolg, je objektiver er auf die wirkte, welche in den Kanzleien die Sache befördern konnten. Zuweilen wussten die mit der Sache Befassten von vornherein mehr, als aus den Akten hervorging. Mancher Empfänger eines Reskripts seines Landesherrn mag dann ob der erhaltenen Ehre tief gerührt den Überraschten gespielt haben: *Hony soit qui mal y pense!*

Zwischen Ehrentiteln und einer weiteren hochangesehenen Form, den Orden, gab es in Kurhessen keine erkennbaren Zusammenhänge. Die Liste der Dekorierten steht am Anfang eines jeden Staatskalenders, durchweg etwa 25 bis 30 Seiten stark. Darin überwiegen, von den gegenseitigen Auszeichnungen der landesherrlichen Häuser abgesehen, Personen aus hohen Positionen in der Diplomatie, im Hof-, Militär- und Zivilstaat. Im Inland Charakterisierte zählen in den Ordenslisten, abgesehen von der auf vielen Ebenen parallel reüssierenden freiherrlichen Familie von Rothschild, die mehrere Kommandeure und Ritter des Hausordens vom Goldenen Löwen und des späteren Wilhelmsordens stellte, zu den seltenen Ausnahmen. Den Dekorierten, meist Adelige, höhere Beamte und Offiziere, und den Charakterisierten, größtenteils aus dem Bürgertum, war zwar die Nähe zu Fürstenhaus und Staat gemeinsam, aber als Empfänger landesherrlicher Gnaden waren die beiden Gruppen eher getrennt. Dies dürfte ein wesentlicher Unterschied zur späteren Praxis im wilhelminischen Reich sein, in dem der Ordenssegen der Bundesstaaten auch über Titularräte aller Art niederging.

4. Fallbeispiele von Titelanträgen

Im Folgenden werden für die kurhessische Zeit, gerechnet von der Erhebung Landgrafs Wilhelm IX. (reg. 1785–1821) zu Kurfürst Wilhelm I. im Jahre 1803 bis zur preußischen Annexion (1866), Verfahren behandelt, für die ein Antrag des Titelaspiranten erwiesen ist. Es geht um die Regierungszeiten von Wilhelm I., Wilhelm II. (reg. 1821/31–1847) und Friedrich Wilhelm (reg. 1831/47 als Kurprinz-Mitregent, als Kurfürst 1847–1866). Die »Generalia« des Geheimen Rats sowie die Sammelakten zu Ernennungen wurden durchgesehen, um die Verfahren auf eigenen Antrag herauszuziehen. Neben Vorgängen zu Einzelverfahren, die im Geheimen Rat und in der für Personalsachen zuständigen Geheimen Landkanzlei entstanden, wurden die einschlägigen Bestände systematisch überprüft. Ab 1821 führte das Ministerium des Innern sogar eine Generalakte für Titelbewerbungen. Vorstudien zur älteren Titelpraxis erstreckten sich auf die landgräfliche Zeit, vor allem aufgrund der Überlieferung des Geheimen Rats. Neben den Akten der Oberbehörden wurden die des Hausarchivs mitberücksichtigt. Erhalten Landesangehörige Titel von auswärtigen Territorien, konnten sie diese im Inland nur führen, wenn der Landgraf bzw. Kurfürst dies genehmigte. Auf diese Anträge, die den Gepflogenheiten im zwischenstaatlichen Verkehr entsprachen, braucht hier nicht näher eingegangen zu werden.⁵⁰

⁵⁰ HStAM, Best. 5, Nr. 721 u. 1397. Vgl. den Sonderfall Karl Hagemann, Merxhausen, unten S. 116.

Die Recherchen wurden auf die Akten konzentriert, Namen und Funktionen in den Findmitteln und im Staatskalender überprüft.⁵¹ Die ermittelten Fälle stehen exemplarisch für die Motive der Antragsteller und die Verfahren bis hin zur Entscheidung. Da kein zentrales Register der Verleihungen geführt wurde und eine einheitliche Praxis für die Bekanntgabe fehlte, sind vereinzelt Titelträger festzustellen, für die keinerlei Verleihungsakt mehr vorliegt. Daher kann ein Anspruch auf Vollständigkeit nicht erhoben werden.

Die Verfahren sind nach dem Rang der nachgesuchten Titel geordnet und in Art von Regesten zusammengefasst. Da viele Suppliken undatiert eingingen, sind sie mit dem Vermerk »vor« eingeordnet, meist mit dem *Praesentatum*, dem Eingangsvermerk. Die Spannweite der Fälle geht von kurzen Verfahren mit einem Bescheid bis zu Vorgängen mit Eingaben voller biographischer Details und Referenzen anderer, um Auskunft befragten Stellen. Neben den Motiven der Bewerber kommt es auf den Ausgang und die Gründe der Entscheidung an. Sonderfälle waren Anträge von Bediensteten der hessischen Nebenlinie aus der Rotenburger Quart.⁵² Quasi-staatliche Titel, die deren Landgrafen vergaben, brauchten die Bestätigung durch die Hauptlinie. Meist beantragten dies die rotenburgischen Vertreter der Nebenlinie für ihr Personal. Hier erscheinen nur Verfahren, in denen der Kandidat selbst mit seiner Supplik für den Kurfürsten tätig wurde.

Wenn Anträge an spezielle Adressaten, etwa eine Oberbehörde, gerichtet waren, ist dies ausgewiesen. Im Allgemeinen waren die Bittschriften direkt an den Landesherrn adressiert, wurden aber in den Dienststellen bearbeitet. Der Kurfürst entschied nicht jeden Fall selbst, da er nicht allen Sitzungen etwa des Geheimen Rats vorsah. Unbegründete und querulantenhafte Gesuche scheiterten bereits im Beamtenapparat. Auf Besonderheiten des Verfahrens wie die Einholung von Auskünften über die Titelaspiranten, wird eingegangen.

a) Fabrikant

1837 Dezember 16. Der Tuchmachermeister George Bauer, Kassel, erbittet vom Ministerium des Innern den Titel »Fabrikant«, da er als Meister seine Waren nicht im Ausland vertreiben könne. Der Anspruch kollidierte mit den Vorstellungen des Oberzunftamts, so dass das Ministerium den Antragsteller am 6. Januar 1838 beschied, zur Ausdehnung seines Gewerbes bedürfe es nicht eines Titels. Bei wirklich fabrikmäßiger Produktion könne er ein Zeugnis zur Abgabefreiheit in den Zollvereinsstaaten erhalten.⁵³

b) Kurhessischer Staatsbeamter mit dem Recht des Uniformtragens

1836 August 10. Joseph Ritter, Hilfsbaukassierer für die staatliche Oberbaukasse, städtischer Steuereinnahmer und Sekretär des Gemeindeausschusses der Stadt Fulda, bittet um *Charakter und Titel* eines kurhessischen Staatsbeamten und das Recht, die entsprechende Uniform zu tragen. Durch die Vermischung städtischer und staatlicher Aufgaben gebe es für

51 Systematische Durchsicht der Protokollserien war nicht zu vertreten, da die stark verkürzten Einträge die Umstände der Anträge und die Gründe für die Entscheidungen nicht liefern. Kontrollen zu den Personen erfolgten über die Suchfunktion von Arcinsys Hessen, <<https://arcinsys.hessen.de/>> (abgerufen 16.5.2023).

52 Uta KRÜGER-LÖWENSTEIN: Die Rotenburger Quart (Marburger Reihe 12), Marburg 1979.

53 HStAM, Best. 16, Nr. 1023.

ihn in dem seit 1821 ausgeübten Dienst kein *Avancement* mehr und nun wolle er bald heiraten. Das Gesuch wird am 9. September 1836 abgelehnt.⁵⁴

c) Aufstieg in den Klassen der Rangordnung

1817 Januar 27. Der Landmesserinspektor Johann Ernst Fichtel, Kassel, bittet ihn in die 8. Klasse zu erheben, um damit die Aufnahme in die Zivilwitwenkasse zu erlangen. Nach dem Generalkriegsprotokoll erfolgt am 30. Januar 1817 die Ablehnung.⁵⁵

1827 Juni 4. Der Obervogt der Universität Marburg, Friedrich Sangmeister, Angehöriger der 8. Rangklasse, Offizier der Befreiungskriege, bittet in einem Antrag an das Generalkriegsdepartement unter Berufung auf sein Patent vom 2. September 1817 als Major der örtlichen Schützen, einer Einheit zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung sowie zur Landesverteidigung im Notfall, ihn in eine höhere Klasse der Rangordnung zu versetzen.⁵⁶ Dadurch solle sein Sohn ohne Dispens ein Studium aufnehmen können. Nachdem das Innenministerium die Rangbestimmung dem Generalkriegsdepartement zuschieben wollte, fiel die Ablehnung am 11. August 1827 durch *allerhöchste Resolution* Kurfürst Wilhelms II. Der Offizier hatte es dadurch schwarz auf weiß, dass sein Dienstgrad weder dem im stehenden Heer entsprach, der in die 4. Klasse gehörte, noch einem Major à la suite in der 5. Klasse.

d) Rektor

1842 Oktober 14. Der Kantor Johann Albrecht Dieterich, seit 1817 Zweiter Lehrer an der Bürgerschule Wolfhagen, ein Mann von 68 Jahren, bittet das Innenministerium, ihm den Titel »Rektor« zu verleihen, um sich um eine von der Stadt geplante Stelle bewerben zu können. Er führt aus, warum er nicht studieren konnte und verweist auf Erfolge von der Art, Schüler, darunter seine Söhne, mit Privatunterricht in Latein, Griechisch und Französisch zum Besuch des Lyzeums vorbereitet zu haben. Da er das geleistet habe, was ein Rektor können müsse, fürchtete er *empfindliche Zurücksetzung und niedrige Schikane* und ein Ende des bisher erteilten Privatunterrichts. Das Ministerium stellte am 5. Dezember 1842 fest, Dieterich fehle die richtige Ausbildung. Akademiker gingen den nur an Seminaren ausgebildeten vor. Zudem wolle man Kantor Johann Adam Gleim als Ersten Lehrer nicht kränken. Etlichen Seminarlehrern mit guten Fremdsprachenkenntnissen sei hierdurch das Interesse an ihrem Volksschulamt und dem Kirchendienst vergangen. Auch wenn Dieterich sein Amt mit Geschick und Treue ausgeübt habe, beweiße seine Unterstellung von Schikane durch die Pläne der Stadt, *bis zu welchem Grade seine Beurteilungsgabe durch den Drang nach eitler Titelehre getrübt* sei. Damit war das Begehren abgewiesen.⁵⁷

e) Inspektor

1805 April 1. Der Steinhauer- und Maurermeister Musi, Hofgeismar, bittet ihm den Abzug in die preußische Provinz Westfalen zu gestatten, um eine Stelle als Provinzialwerkmeister in Beverungen anzutreten. Nach zustimmendem Votum der Oberrentkammer zu Kassel

⁵⁴ HStAM, Best. 16, Nr. 1023.

⁵⁵ HStAM, Best. 5, Nr. 5625.

⁵⁶ HStAM, Best. 12 b, Nr. 443.

⁵⁷ HStAM, Best. 16, Nr. 1023.

lehnt er auf Befehl des Kurfürsten die Annahme der Stelle ab und bittet zur Kompensation um einen Charakter. Am 11. Oktober folgt die Ernennung zum Inspektor.

f) Steuerkommissar

1804 vor April 7. Der seit 20 Jahren im Dienst stehende Steuerrezeptor Johann Conrad Wiedemann, Rotenburg, erbittet den Titel eines *Steuercommissarius*. Er begründet dies mit der Schwierigkeit, im Gebiet der Rotenburger Quart Forderungen durchzusetzen, weil er auf das dortige Untergericht angewiesen sei. Durch den Titel strebt er nach der Schriftsässigkeit und damit einen höheren Gerichtsstand sowie das Recht, sich in die Militärwitwenkasse einzukaufen. Die Generalkriegskommission verwirft die Begründung und rät, zur Durchsetzung der Forderungen solle sich Wiedemann an den *Commissarius loci* bzw. den für die Wahrung der landeshoheitlichen Rechte in der Quart zuständigen Reservatenkommissar wenden. Sie rät über die Geheime Landkanzlei zur Ablehnung, die am 24. April erfolgt.⁵⁸

g) Rentmeister

1806 vor Februar 8. Carl Fischer, Argenstein im Amt Bovenden, Kandidat der Theologie, bittet um den Charakter als Rentmeister oder Kommerzienassessor. Mit dem Zusatz *cum privilegio fori* zielt er, selbst Sohn eines Pfarrers im Braunschweigischen, auf die Schriftsässigkeit. Das Gesuch wird abgelehnt. Die Oberrentkammer hatte am 18. Februar 1806 berichtet, der Antragsteller sei nur Wirt, als zweiter Ehemann der Wirtin. Für den Betrieb eines Gasthauses sei ein Titel *nicht einmal anständig*. Der Rentmeistertitel käme für erfahrene Ökonomen, der des Kommerzienassessors für verdiente und betriebsame Kaufleute in Betracht.⁵⁹

1825 vor Juni 7. Der Hospitalverwalter Theys, Treysa, bittet um die Wiederherstellung seiner nach einem Ausschreiben des Staatsministeriums vom 31. Dezember 1824 aufgehobenen Schriftsässigkeit.⁶⁰ Wegen des hohen Aufwands für die Verwaltung der milden Stiftungen mit einem jährlichen Volumen von rund 5.787 Talern [Thl.] bittet er um den Titel eines Rentmeisters. Am 15. Juni wird er zum Stiftsrentmeister ernannt, gegen eine *Taxe* von 50 Thl.⁶¹

1827 Dezember 3. Georg Arnold, Verwalter der frommen Stiftungen zu Eschwege, bittet den Kurfürsten um den Titel »Rentmeister« oder »Stiftsrentmeister«⁶², für den bereits ein Antrag des Konsistoriums Kassel vom 16. Oktober 1826 gescheitert war. Abgelehnt durch Beschluss im Geheimen Kabinett vom 25. Dezember 1827.⁶³

h) Amtmann

1803 November 25. Dem Kandidaten der Theologie Metz, Arnstein, der auf einen am 27. März gestellten Antrag mit *Beruhet* beschieden worden war, wird auf seine erneute Ein-

⁵⁸ HStAM. Best. 5, Nr. 5234.

⁵⁹ HStAM, Best. 5, Nr. 708, Bl. 96–98.

⁶⁰ Kurhess. Gesetz-Slg. 1824, S. 98.

⁶¹ HStAM, Best. 16, Nr. 1023.

⁶² Dieser Titel wurde auf Antrag der Obervorsteher des Stifts Kaufungen am 12. Dezember 1827 dem Stiftsfruchtschreiber Philipp Christian Rommel verliehen. HStAM, Best. 16, Nr. 1023.

⁶³ HStAM, Best. 16, Nr. 1023.

gabe der Charakter als Amtmann erteilt, nun unter der Bedingung, 200 Thl. für den Neubau der Unterneustädter Kirche in Kassel zu spenden und die Zahlung nachzuweisen. Ihr Eingang wird von der Oberrentkammer am 11. Januar 1804 bestätigt.⁶⁴

1806 vor März 15. Oberverwalter Südeckum, Bovenden, Pächter eines Gutes des Grafen von Hardenberg und eines weiteren des Freiherrn von Stralenheim zu Celle, bittet um Ernennung zum Amtmann mit dem *privilegium fori*. Er beziffert sein Vermögen mit 20.000 Thl. und erwartet durch seine Ehe mit einer reichen Braut aus Clausthal weiteres Kapital, das ins Land käme. Wie er ausführt, unterständen die zwei Güter als *adelige und rittersteuerbare* nicht der Jurisdiktion der Rotenburger Quart. Da er ebenso wie seine zwei Verwalter von den rotenburgischen Beamten nach Willkür behandelt werde, strebe er den Rechtszug zum Obergericht an, also die Schriftsässigkeit. Der Reservatenkommissar bestätigt die Angaben, so dass die Regierung zu Kassel am 13. Juni gegenüber dem Geheimen Rat den Antrag befürwortet.⁶⁵ Eine Entscheidung ist in den Akten vor dem Ende Kurhessens nicht mehr belegt.

1815 vor August 29. Karl Hagemann hat als *Vorwerksbeständer* ein Gut des Klosters Merxhausen für zwölf Jahre in Pacht übernommen und bittet den Kurfürsten, ihm als jetzigem kurhessischen Untertanen zu erlauben, den ihm von seinem früheren Landesherrn, dem Fürsten zu Waldeck, verliehenen Titel weiter zu führen. Der Antrag wird bewilligt.⁶⁶

i) Amtsrat

1814 Oktober 3. Ökonom Cammert, Schiffelbach, verweist auf sein *braves und patriotisches Handeln* und führt aus, die gesellschaftlichen Verhältnisse und seine Geschäfte führten ihn zu dem Wunsch, *abgesehen von Eitelkeit und leerem Scheine*, einen Titel zu führen. Er will 50 Thl. für wohltätige Zwecke zu spenden. Die Oberrentkammer behandelt die Eingabe als Bewerbung um den aufgewerteten Amtmannsrang, der in der Rangordnung nicht steht. Sie berichtet nach Befragen des Justizbeamten zu Rosenthal vom 28. Dezember 1814, Cammert neige zur Trunksucht, verwickle sich in Prozesse und Schlägereien und habe kürzlich mit blutigem Kopf den Beamten um Hilfe gerufen. Die Ablehnung folgt am 13. Januar 1815.⁶⁷

j) Forst- oder Jagdtitel, nicht spezifiziert

1839 Januar 25. Carl von Carlshausen, Kandidat der Forstwissenschaft, der das Forstlehrinstitut Melsungen und die Universität besucht und die Prüfung bestanden hat, bittet den Kurfürst-Mitregenten um einen seinem Alter und Stand entsprechenden Titel. Nach einem Bericht aus dem Geheimen Kabinett wird er auf das recht unbestimmte Gesuch damit beschieden, Titel aus dem Forst- oder Jagdwesen würden nur im Zusammenhang mit einem Eintritt in den Dienst oder wenigstens einen Vorbereitungsdienst verliehen.⁶⁸

⁶⁴ HStAM, Best. 5, Nr. 712, Bl. 25–30.

⁶⁵ HStAM, Best. 5, Nr. 712, Bl. 33–37.

⁶⁶ HStAM, Best. 5, Nr. 712, Bl. 39 f.

⁶⁷ HStAM, Best. 5, Nr. 726.

⁶⁸ HStAM, Best. 16, Nr. 1023. Hinzuweisen ist auf die generell hohen Rangstufen der Forst- und Jagdbeamten, deren *Junker* in der 6. Klasse rangierten.

k) Rat ohne nähere Bezeichnung⁶⁹

1806 Januar 22. Ernst Prinz zu Hessen-Philippstal verwendet sich beim Kurfürsten für Christian Gottfried Henkel, seinen Justitiar in Barchfeld, und fügt dessen Antrag vom 18. Januar 1806 bei. Henkel will sich mit dem Titel in Verhandlungen mit den Beamten der thüringischen Nachbarstaaten in bessere Position bringen. Er war bis zum 10. Dezember 1796 Kommerzienassessor, davor seit 1782 Protokollant bei der Kommerziendeputation in Schmalkalden. Dem Antrag wird am 31. Januar 1806 stattgegeben.⁷⁰

1828 vor Januar 15. Der Advokat Valentin Bess, Nentershausen, bittet um Bestätigung des Ratstitels, den ihm die drei fürstlichen Brüder des Hauses Hessen-Philippstal-Barchfeld beigelegt hatten. Diese wird am 23. Januar 1828 erteilt.⁷¹

l) Ökonomierat

1828 Februar 21. Wilhelm Fehrenbach, Ökonom zu Unterrieden, bittet um Ernennung zum Ökonomierat. Abgelehnt im Geheimen Kabinett bereits am 23. Februar 1828.⁷²

m) Kommissionsrat

1805 o. D. Der Vizeoberschultheiß, Amtsschultheiß und seit 1800 Assessor beim Peinlichen Gericht C. A. Rothamel, Marburg, bittet um den Titel seiner Amtsvorgänger. Der Antrag wird am 9. April 1805 genehmigt.⁷³

1806 Juni 17. Der Ökonom Rudolph Warneck, Immenhausen, erbittet den Kommissionsratstitel. Am 16. September wird der Antrag abgelehnt.⁷⁴

1822 vor Dezember 30. Der Gutsbesitzer Heinrich Philipp Herold, Offenhausen im Amt Naumburg, Sohn eines Pfarrers zu Hebel, bezieht sich auf ein zuvor nicht genehmigtes Gesuch und führt aus, der frühere Besitzer seines Guts habe den Amtmannstitel gehabt. Er selbst, 61 Jahre alt, sei wieder nach Hessen zurückgezogen. Das Innenministerium ließ die Regierung der Provinz Niederhessen die Verhältnisse Herolds prüfen. Dieser hatte in Holland eine Pulverfabrik betrieben, die er in der napoleonischen Zeit für 180.000 Holländische Gulden verkauft hatte. Seine Familie lebte weiter in Holland. Das Gut im Wert von 10.000 Thl. gehörte nicht Herold, sondern seiner unverheirateten Schwester, die ihn in ihrem hinterlegten Testament als Alleinerben eingesetzt hatte. Das Ministerium ließ am 19. März nachfragen, ob Herold bereit sei, eine *Taxe von mehreren hundert Thl.* zu tragen. Dieser bot am 28. März 200 Thl. an, *obwohl ihm dieser Betrag eine Lücke in seiner Ausgabe machen möchte*. Mit Reskript vom 2. April 1823 wurde ihm der Titel verliehen – für 400 Thl.⁷⁵

69 Als 1834 die Titularräte in die 6. Klasse aufstiegen, wurde am 6. Juni 1835 entschieden, die seltenen unbezeichneten Räte, in der Rangordnung nicht erwähnt, in der 7. Klasse zu belassen. HStAM, Best. 16, Nr. 601.

70 HStAM, Best. 5, Nr. 727, Bl. 17–21.

71 HStAM, Best. 16, Nr. 1023.

72 HStAM, Best. 16, Nr. 1023. Zur Person: SK 1829, S. 238.

73 HStAM, Best. 5, Nr. 722, Bl. 150–152; Best. 19 b, Nr. 787.

74 HStAM, Best. 5, Nr. 722, Bl. 156.

75 HStAM, Best. 16, Nr. 1023.

1829 März 11. Der von Malsburg'sche Rentmeister Ökonom August Fricke, Niederelsungen, unter anderem Mitglied der Polizeikommission zu Volkmarsen, erbittet den Titel Verwaltungsrat [unüblich!] oder Kommissionsrat. Durch Allerhöchsten Beschluss vom 3. Juni 1829 abgelehnt.⁷⁶

n) Kommerzienassessor⁷⁷

1804 April 28. Der Akziseschreiber und Ratsverwandte Johannes Casselmann, Großalmerode, bittet um Ernennung zum Kommerzienassessor und bietet eine Spende von je 15 Thl. für das Zivilwitweninstitut und das Lyzeum an. Am 18. Juni 1804 wird ihm der Titel bewilligt.⁷⁸

1804 vor Juni 29. Stephan Müller, früher Kaufmann in Hofgeismar, jetzt Gutsbesitzer zu Laar, bittet um Ernennung zum Kommerzienassessor und bietet 50 Thl. für das Zivilwitweninstitut an. Die Ernennung folgt am 24. August 1804.⁷⁹

1804 November und 1805 August. Der Schmelztiegelfabrikant Johannes Göbel, Großalmerode, bittet um den Titel Kommerzienassessor und bietet im zweiten Antrag noch an, 30 Thl. *ad pios usus* zu spenden. Beide Anträge scheitern am 18. September 1804 und am 2. März 1805, unter anderem an der Begründung des Kommerzienkollegs zu Kassel: *ist bloß ein Töpfer*.⁸⁰

1805 Januar. Der Kaufmann J. L. W. Kohlhepp, Hofgeismar, in westphälischer Zeit Kantons-Maire, bittet um den Titel Kommerzienassessor und zahlt dafür 50 Thl. zum Bau der Unterneustädter Kirche. Der Titel wird am 22. Februar 1805 bewilligt.⁸¹

1805 Dezember. Der Kaufmann Alexander Eimer, Kassel, bittet um den Titel Kommerzienassessor. Das Gesuch wird auf die Stellungnahme des Kommerzienkollegs hin abgelehnt. Danach war der Antragsteller erst vor kurzem in die Kaufmannsgilde eingetreten, in der viel vermögendere Mitglieder vertreten waren.⁸²

1806 vor Februar 8. Carl Fischer, Argenstein im Amt Bovenden, bittet um den Charakter als Rentmeister oder Kommerzienassessor. Siehe oben unter Rentmeister.

1815 April 25. Der Kaufmann Wilhelm Schröder, Hersfeld, wird auf eine Bitte aus dem Vorjahr zum Kommerzienassessor in der örtlichen Kommerziendeputation ernannt. Sein erster Antrag war von der Regierung zur Ablehnung empfohlen worden, offenbar wegen zu enger Verwandtschaftsbeziehungen im vorgesehenen Tätigkeitsbereich.⁸³

1828 vor Januar 22. Der Kaufmann Heinrich Drube, Grebenstein, bittet um den Titel Kommerzienassessor. Der Antrag wird durch das Innenministerium trotz positiven Votums der Regierung der Provinz Niederhessen am 19. März abgelehnt.⁸⁴

⁷⁶ HStAM, Best. 16, Nr. 1023.

⁷⁷ HStAM, Best. 5, Nr. 709.

⁷⁸ HStAM, Best. 5, Nr. 709, Bl. 122–125; Buchung in der Zivilwitwenkasse: Best. 29 b, Nr. 376.

⁷⁹ HStAM, Best. 5, Nr. 709, Bl. 130–133; Buchung in der Zivilwitwenkasse: Best. 29 b, Nr. 376.

⁸⁰ HStAM, Best. 5, Nr. 709, Bl. 142–152.

⁸¹ HStAM, Best. 5, Nr. 709, Bl. 134–138; Best. 18, Nr. 3455.

⁸² HStAM, Best. 5, Nr. 709, Bl. 157–160.

⁸³ HStAM, Best. 17 e Hersfeld, Nr. 153.

⁸⁴ HStAM, Best. 16, Nr. 1023.

o) Kommerzienrat

1803 Juni. Für den von Johann Jacob Wenderoth, Rotenburg, auf seinen Antrag verliehenen Titel »Kommerzienrat« werden 200 Thl. veranschlagt, die je zur Hälfte dem Unterneustädter Kirchenbau und dem Zivilwitweninstitut zugutekommen.⁸⁵

1806 o. D. Der Lederfabrikant Johannes Döhle, Eschwege, bittet um den Kommerzienratstitel, der ihm am 7. Februar 1806 gegen 150 Thl. für den Unterneustädter Kirchenbau verliehen wird.⁸⁶

1816 Mai 19. Der Kaufmann Sebastian Sanner, Schmalkalden, bittet um Ernennung zum Kommerzienrat, die ihm am 25. Juni 1816 erteilt wird.⁸⁷

1820 Juni 3. Der Weinhändler Johann Nicolaus Kroeger, Allendorf/Werra, Sohn eines Titular-Hoffaktors, wird auf sein Gesuch am 22. Juli 1820 zum Kommerzienrat ernannt.⁸⁸

1820 September 19. Der Kaufmann Adolph Wilhelm Rocholl, Kassel wird auf sein Gesuch mit dem Ziel der Schriftsässigkeit, in dem er seine Untertanentreue zur Franzosenzeit betont, zum Kommerzienrat ernannt.⁸⁹

1820 vor Dezember 9. Ludwig Bähr, früher in gleicher Profession in Einbeck tätig, der nach Kassel umgesiedelt ist, um die 60 Jahre lang existierende Großhandelsfirma in Kurzwaren seines verstorbenen Bruders, der Kommerzienrat war, fortzuführen, bittet um diesen Titel, der ihm am 9. Dezember 1820 bewilligt wird.⁹⁰

1821 vor März 21. Auf seinen Antrag, zum Finanzrat ernannt zu werden, erhält der Lederfabrikant Wilhelm Leisler (1783–1853), Hanau, den Titel eines Kommerzienrats.⁹¹

1830 vor September 23. Der Bürger und Schönfärber Adam Schäfer, Schlüchtern, bittet unter Beifügung eines vom Kreisrat ausgestellten Leumundszeugnisses um Ernennung zum Kommerzienrat. Nach einem Bericht der Regierung zu Hanau vom 7. Februar 1831 wird der Antrag *wegen vieler Schwierigkeiten* zurückgezogen.⁹²

1841 November 8. Der Kaufmann Georg Wilhelm Scheurer, Hanau, bittet mit einem von Franz Carl Müller, Rat der örtlichen Polizeidirektion, ausgestellten Leumundszeugnis den Kurprinz-Mitregenten um den Titel »Kommerzienrat« und bietet eine Spende an das Hofhospital oder eine milde Stiftung an. Das Innenministerium lehnt am 10. Januar 1842 das Ansinnen ab, nachdem es sich durch den Direktor der Polizeidirektion über Scheurer informiert hatte. Dieser hatte sein Vermögen erheiratet, war im Wesentlichen als Agent für Versicherungen tätig und hatte die Fähigkeit zur selbstständigen Führung eines Geschäfts nicht erwiesen. In seinem Votum rät Theodor von Heppe, der erst 40jährige Kandidat möge sich

85 HStAM, Best. 5, Nr. 709, Bl. 102–105; Best. 29 b, Nr. 376; Best. 40 a, Rubr. 04, Nr. 11612.

86 HStAM, Best. 5, Nr. 709, Bl. 163–168.

87 HStAM, Best. 5, Nr. 709, Bl. 171 f.

88 HStAM, Best. 5, Nr. 709, Bl. 179–184. Wechselnde Namensschreibung (oe, ö, ä)! Zuletzt im SK 1859, S. 452, dort Kräger. Vgl. dazu HStAM, Best. 251, Nr. 1400.

89 HStAM, Best. 5, Nr. 709, Bl. 188–190.

90 HStAM, Best. 16, Nr. 1023.

91 Lebensdaten nach Hessisches Staatsarchiv Darmstadt [= HStAD], O 10, Nr. 2/6. Zum Verfahren siehe unten S. 120.

92 HStAM, Best. 16, Nr. 1023.

mit dem Kommerzienassessor begnügen. Der Kommerzienrat mit dem Rang der 6. Klasse solle einer späteren Zeit vorbehalten bleiben. Eine Ernennung kam nicht zustande.⁹³

p) Finanzrat

1805 April 9. Der Antrag von Rentmeister Wilhelm Pfeiffer, Ermschwerd bei Witzenhause, nach acht Jahren Tätigkeit im alten Amt zum Finanzrat ernannt zu werden, wird abgelehnt. Pfeiffer war bereit, eine namhafte Summe für das Zivilwitwen-Institut in Kassel zu spenden.⁹⁴

1817 Dezember 17. Der Mannheimer Tabakfabrikant Adam Christoph Koch, gebürtig aus Zimmersrode, Sohn eines Predigers zu Singlis, wird zum Finanzrat ernannt, gegen 300 Gulden Frankfurter Währung [= 167 Thl.] und die anfallenden Gebühren.⁹⁵

1821 vor März 21. Der Teppichfabrikant Wilhelm Leisler, Hanau, Vorstand des Handelsvereins für Kurhessen und Mitglied der Kriegsschulden-Tilgungs-Kommission zu Hanau, in der er gleiches Stimmrecht wie zwei Räte innehat, bittet um Ernennung zum Finanzrat. Da die Vorsteher der Handelsvereine von Baden, Württemberg und Nassau solche Titel führten, wolle er im Rang diesen Kollegen nicht nachstehen. Darauf wird Leisler am 21. März 1821 zum Kommerzienrat ernannt.⁹⁶

q) Geheimer Finanzrat

1805 Mai 17. Der Antrag des Kommerzienrats Johann von Duhan, Frankfurt am Main, ihn zum Geheimen Finanzrat zu ernennen, wird am 25. Mai 1805 im Geheimen Rat abgelehnt, da der Titel in Kurhessen unüblich sei und die derzeitigen Finanzräte sich herabgesetzt fühlen könnten.⁹⁷

1818 Oktober 4. Kommerzienrat Johann Heinrich Bleymüller (1751–1820), Schmalkalden, bittet den Kurfürsten unter Hinweis auf sein 23jähriges Wirken in öffentlichen Funktionen um Ernennung zum Geheimen Finanzrat.⁹⁸ Damit wäre er drei bis vier Stufen avanciert und hätte einen Titel der Hochfinanz erhalten, den später nur die Bankiers aus dem freiherrlichen Hause Rothschild erhielten. Schon der normale Finanzrat wurde damals als exklusiver Titel verstanden.⁹⁹ Der Titel sollte Genugtuung für eine vermeintliche Kränkung sein, die Bleymüller durch den Staatskalender 1818 widerfahren war. Bleymüller beginnt mit einer Beschwerde über den fehlerhaften Eintrag, weil er sich darin, der 7. Rangklasse angehörend, als Mitglied der fünfköpfigen Polizeikommission zu Schmalkalden hinter Carl Christian Friedrich Wittich, den jüngeren, nicht in der Rangordnung gelisteten Stadtschultheißen, gestellt fand. Bleymüller fühlte sich gedemütigt und witterte hinter dem Eintrag eine

93 HStAM, Best. 16, Nr. 1023.

94 HStAM, Best. 5, Nr. 731, Bl. 11 f.

95 HStAM, Best. 5, Nr. 731, Bl. 26 f.

96 HStAM, Best. 6 a, Nr. 2444.

97 HStAM, Best. 5, Nr. 1394, Bl. 11 f.

98 HStAM, Best. 5, Nr. 5064.

99 Näher ausgeführt bei Niklot KLÜßENDORF: Rang- und Standesfragen einer Karriere in Schmalkalden. Kommerzienrat Johann Heinrich Bleymüller (1751–1820), in: *Der Herold* 63, 2020, H. 3–4, S. 356–365 (einige Abweichungen in den Daten entstanden, weil eine Corona-Schließung eine Endkontrolle im Staatsarchiv ausschloss, hier richtiggestellt).

Intrige Wittichs, der, nach ihm eingetreten, seit 1805 hinter ihm rangiert hatte. Er selbst hatte in Leipzig die Rechte studiert, war in Sachsen-Meiningen Regierungsadvokat gewesen, 1777 als Advokat nach Schmalkalden gewechselt und 1796 als Assessor mit Stimme in die Polizeikommission eingetreten. Von 1797 bis 1803 und einmal 1817 wirkte er als Kaufmann in der Kommerziendeputation zu Schmalkalden, der Außenstelle des Kommerzienkollegs in Kassel. Er war durch Grundbesitz wohlhabend und konnte als Muster eines wirtschaftlich unabhängigen Bürgers gelten, der in beamtenähnlichen öffentlichen Funktionen wirkte.

Der Sekretär der Geheimen Landkanzlei in Kassel, Johann Jakob Haußmann, beantwortete am 20. Oktober 1818 das Gesuch und ließ durchblicken, das Anliegen ließe sich durch finanzielles Engagement befördern. Bleymüller dankte ihm drei Tage später für die Mühe, der Beschwerde abzuhelpfen. Er betonte, der Titel sei für ihn *von unschätzbarem Werte*, reagierte dann aber pikiert in der Sache, auf deren guten Ausgang er zu hoffen vorgab: *Mein Gesuch aber durch Anerbietungen zu unterstützen, wie mir Ew. Wohlgeboren vorzuschlagen die Güte haben, kann ich mich nicht entschließen, denn in meinen Augen haben durch Geld erworbene Titel keinen Wert!* So titelversessen, dass er sich dafür auf ein Zahlungsverprechen einließ, war Bleymüller nicht. Das System fallweise verabredeter Spenden zu einer Verleihung, das ihm eigentlich von anderen Kommerztitelinhabern bekannt sein musste, hatte ihn provoziert. Die Antwort hat Quellenwert für die diskrete und oft ungeschriebene Seite von Verleihungen. Spenden für die Wohlfahrt sind in etlichen Verfahren aktenkundig, waren aber kein Regelfall. Bleymüller war am 16. Juni 1801 von Wilhelm IX. zum Kommerzienrat ernannt worden, wohl auf Betreiben des Kommerzienkollegs zu Kassel. Eine Geldleistung dafür ist nicht erwiesen.¹⁰⁰ Das neue Gesuch war durch Bleymüllers Reaktion erledigt. Der Staatskalender 1819 wurde nach seinem Antrag korrigiert. 1820 und 1821/22 redigierte man Bleymüller wieder nach hinten, weil Wittich durch den ranghöheren Oberschultheißen und Regierungsrat Georg Wilhelm Schödde ersetzt worden war. Die Rangelei um den Vorrang am Ort, die der sture alte Mann am Ende nicht gewann, zeigt, wie leicht Empfindlichkeiten in diesen Fragen hochkochten.

r) Professor

1842 Mai 42. Der Privatgelehrte Alexander Theodor Nahl (1805–1875), ein Sohn des Kasseler Professors an der Akademie der Künste Johann August Nahl d. J. (1752–1825), bat unter Hinweis auf seinen Vater und eigene Studien und Zeitschriftenaufsätze zu naturwissenschaftlichen, geschichtlichen und artistischen Themen den Kurprinz-Mitregenten um den Professorentitel. Er verwies er auf seine im Vorjahr beim großen Hochwasser in der Tageszeitung erschienenen hochaktuellen Artikel über »Metereologische und naturhistorische Beobachtungen im Januar 1841«, in denen er zu Vergleichen mit West- und Südeuropa gekommen war.¹⁰¹ In der Planung für eine Zeitschrift namens »Meteorologische und

¹⁰⁰ HStAM, Best. 5, Nr. 709, Bl. 71. Dort mit Wohnort Kassel. Ein vorausgehender Titel als Kommerzienassessor erscheint für Bleymüller nur im SK 1801, Teil 1, S. 76, ohne dass Details der Verleihung vorliegen.

¹⁰¹ Kasseler Allgemeine Zeitung Nr. 46 vom 15. Februar 1841, nach S. 313, Beilage, S. 1–3; ebd., Nr. 53 vom 22. Februar 1841, nach S. 360, Beilage, S. 1–3. Es erschien nur die Monographie Alexander Theodor NAHL: Meteorologische und naturhistorische Chronik des Jahres 1842, Darmstadt 1843. Vgl. Niklot KLÜSSENDORF: Das größte Hochwasser der Fulda im 19. Jahrhundert (1841). Rotenburg – Melsungen – Röhrenfurth – Kassel, in: ZHG 124, 2019, S. 89–118, bes. S. 90.

naturhistorische Annalen« hatte er nach seinen Angaben bereits beim Innenministerium Zensurfreiheit, ersatzweise die Bestellung eines Zensors, beantragt.¹⁰² Das Organ fände in höheren Kreisen Eingang, wenn er sich als Herausgeber mit dem Professorentitel ausweisen könne, den andere Landesherren in ähnlichen Fällen vergäben. Die Ablehnung durch das Gesamt-Staatsministerium folgt am 9. Juni.¹⁰³

s) Hofbuchbinder als Titel einer älteren Landesherrschaft

1818 vor Dezember 18. Martin Schenk, Buchbinder zu Fulda, bittet um Bestätigung des Titels »Hofbuchbinder«, den sein Vater innehatte und der ihm bereits am 22. Juli 1807 von der damaligen Landesadministration bestätigt worden sei. Auf Befürwortung durch die Regierung zu Fulda wird der Antrag am 24. Januar 1819 genehmigt.¹⁰⁴

t) Hofapotheker

1846 Februar 18. Als Erbe seines am 24. Februar 1842 verstorbenen Vaters, des zum 1. Dezember 1834 ernannten Arnold Friedrich Constantini, bittet Ernst Constantini, Rothenburg um dessen Prädikat »Hofapotheker«. Nach einem Bericht des Ober-Medizinal-Kollegiums vom 28. April 1846, dem kein Grund für eine Empfehlung bekannt war, lehnt das Gesamtstaatsministerium am 4. Juni 1846 den Antrag ab, für den schon 1844 sondiert worden war.¹⁰⁵

u) Hofrat

1815 Februar 28. Dr. med. Wilhelm Carl Ludwig Cramer, seit 17 Jahren Arzt im Entbindungshaus zu Kassel und unbesoldetes Mitglied im Collegium Medicum, bittet um den Hofratstitel, den sonst die Mitglieder dieses Gremiums führten. Am 20. März folgt Dr. med. Hieronymus Waldmann, seit zehn Jahren Stadtphysikus von Kassel und ebenfalls Mitglied des Collegiums, mit seinem ähnlich begründeten Antrag. Das Collegium Medicum befürwortet am 29. März beide Gesuche, indem es *der höchsten Gnade* anheimstellte, ihnen *diese Auszeichnung widerfahren* zu lassen, verweist aber auf das noch laufende Verfahren für einen Hanauer Arzt. Dieser, Dr. Kopp, wird daraufhin sofort ernannt, während das Verfahren für Cramer und Waldmann zunächst *beruhet*. Die Ernennung der beiden Doktoren folgte später, in getrennten Verfahren, und ist zuerst 1817 im Staatskalender unter dem nun in Ober-Sanitäts-Kollegium umbenannten medizinischen Gremium der Residenzstadt aufgeführt.¹⁰⁶

1826 Januar 17. Der Amtsphysikus Dr. Schröder, Friedewald, bittet um Bestätigung des Titels »Hofrat«, den ihm Landgraf Ernst von Hessen-Philippstal am 1. Januar verliehen hat. Er verweist auf seinen unhonorierten Einsatz in Militärlazaretten der Befreiungskriege und ein damals erlittenes schweres Lazarettfieber, das ihn in seiner Praxis geschädigt hatte. Das Prädikat sollte ihm bei einer vorteilhaften Heirat im Ausland nützen.

¹⁰² Nicht in HStAM, Best. 16, nachzuweisen.

¹⁰³ HStAM, Best. 16, Nr. 1023.

¹⁰⁴ HStAM, Best. 16, Nr. 1023.

¹⁰⁵ HStAM, Best. 16, Nr. 1023.

¹⁰⁶ HStAM, Best. 5, Nr. 1482, zu diesen Ärzten vgl. Nr. 1358 f. ferner SK 1816, Teil 1, S. 130; 1817, Teil 1, S. 145.

Am 21. Januar wurde der Antrag nach dem Geheimen Kabinettsprotokoll als *unstatthaft* abgeschlagen.¹⁰⁷

5. Die Titelgesuche im vergleichenden Überblick

Ziel der Antragsteller war es, über einen Titel einen sozialen Aufstieg zu erhalten. Dabei ging es ihnen weniger um den Nachweis einer Qualifikation als um die Illusion einer aus dem landesherrlichen Titel erwachsenen Ehre in der ständischen Gesellschaft. Diese galt ihnen meist als Ausweis für die Wohlanständigkeit ihres Geschäfts und eine von höchster Stelle bescheinigte Qualität ihres Wirkens.

Die fünf Jahre von 1803 bis zur Abreise des Kurfürsten in sein Exil im Herbst 1807 sind mit 17 Fällen am dichtesten belegt. Es folgt die Zeit von 1813 bis 1821 mit 14 Anträgen, die von 1821 bis 1830 mit deren zehn. Mit nur sieben Fällen sind die Jahre nach der 1831er Verfassung vertreten, der jüngste von 1846. Auch wenn Veränderungen der Quellenbasis in die fast sieben Jahrzehnte fallen, namentlich mit Errichtung des Innenministeriums durch das Organisationsedikt von 1821, ist die sinkende Tendenz im Aufkommen von Titelsuppliken unverkennbar. Aus der Alleinherrschaft Kurfürst Friedrich Wilhelms ab 1847 fiel keine einzige mehr an. Immerhin führte das Ministerium die 1821 für derartige Fälle angelegte Sammelakte bis 1866.¹⁰⁸ Die Konjunktur in der Titelnachfrage aus dem Publikum war schon um 1830 ausgelaufen. Dass die Listen der Charakterisierten in den letzten 20 Jahren des Kurstaats kontinuierlich kürzer wurden, steht für eine geminderte Bedeutung des Titelwesens. Ehrentitel wurden weiter vergeben, meist aus Veranlassung der Oberbehörden oder gar der Gnade des Landesherrn. Die Zahl der Fälle hielt sich am Ende in engen Grenzen.¹⁰⁹

Die hohe Zahl von 48 Titelaspiranten mit eigenem Antrag in den sieben Jahrzehnten überrascht gleichermaßen wie die vielen Varianten der erstrebten Titel.¹¹⁰ Mehrheitlich standen sie in Beziehung zu Handel, Gewerbe und Finanzwirtschaft. Hofprädikate waren weniger nachgesucht als staatliche. Mit Ausnahme eines Gesuchs aus dem Adel waren es Bürgerliche, die einen Titel als Sprosse zum sozialen Aufstieg suchten, fast alle durch einen Platz in der Rangordnung oder einen Aufstieg in ihren Klassen. Speziell gefragt waren dabei Vorzüge des Systems wie die Mitgliedschaft im Zivilwitweninstitut, die dispensfreie Aufnahme eines Studiums für die Kinder sowie die Schriftsässigkeit. Die Gesuche strebten fast nur die zwei unteren Klassen der Rangordnung an. Über die Titularräte in der 7. Klasse (seit 1834 in der 6. Klasse) hinauszugreifen, wagte nur Bleymüller mit seinem Wunsch, zum Geheimen Finanzrat aufzusteigen.

Etliche Gesuche waren nicht einmal begründet. Drei Motive der Bewerber überwiegen: erstens die Kontinuität in einem Gewerbe oder einer Stellung, in der der Vorgänger einen

¹⁰⁷ HStAM, Best. 16, Nr. 1023.

¹⁰⁸ HStAM, Best. 16, Nr. 1023.

¹⁰⁹ Für die letzte Phase in Kurhessen s. unten S. 125.

¹¹⁰ Karl Fischer und Wilhelm Leisler erscheinen zweimal, weil ihr Antrag alternativ auf zwei verschiedene Titel gerichtet war. Dies wurde als ein Verfahren gezählt. Wiederholte Gesuche wegen eines Titels sind hier vermerkt, wurden aber nur als ein Verfahren gerechnet.

ähnlichen Titel führte, zweitens der Verweis auf Kollegen, auch aus anderen Staaten, mit ähnlichen Würden und drittens der Ausgleich für Benachteiligungen im Fortkommen. Bei dem Leidensdruck aus nicht zustande gekommenen Karrieren findet sich die Erwartung, der Kurfürst werde Abhilfe schaffen, und sei es nur, um den Antragsteller durch einen Titel in eine bessere Position für eine Eheschließung zu bringen. Solche Illusionen mit der Erwartung, wenn der Empfänger von dem erlittenen Unrecht wüsste, käme bald Hilfe »von oben«, spielen bis heute eine Rolle in Eingaben an Staatsoberhäupter und Regierungschefs.¹¹¹

Im Zusammenhang etlicher Fälle fielen Geldbeträge auf. Der Nachweis ist in folgenden Fällen gesichert: Notierung oder gar Festsetzung eines Betrages als Spende oder Gebühr durch eine beteiligte Dienststelle, Buchung des Betrages sowie das aktive Angebot einer Spende durch den Antragsteller. Dies schließt nicht aus, dass in anderen Fällen entsprechende, aber nicht aktenkundige Nebenabreden erfolgten. In 14 der Verfahren, also rund 29 %, ist eine Zuwendung, etwa an das Zivilwitweninstitut oder zum Bau der Unterneustädter Kirche, oder eine als *Taxe* deklarierte Zahlung erwiesen. Dabei ging es nicht um feste Sätze. Es wurden individuelle Maßstäbe angelegt, teils durch eine bezifferte Offerte des Bewerbers mitbestimmt. 150 Thl. konnten kaum als überhöhter Aufwand für einen Titel gelten, der seinem Träger lebenslang nützlich blieb, zuweilen über vier Jahrzehnte. Mit Spenden aber ließ sich keine Ernennung, die als unpassend galt, durchsetzen.

Zuweilen versuchten die Beamten allzu ehrgeizigen Titelaspiranten Geld für wohltätige Zwecke aus der Tasche zu ziehen. Das Spektrum ging von einem diskreten Hinweis im Falle des letztendlich widersetzlichen Kommerzienrats Bleymüller (1818) über die exorbitante Gebühr für den mit seinen Anträgen lästig werdenden cand. theol. Metz (1805) bis zum Feilschen mit dem Gutsinhaber Herold, dem 1822 das Doppelte des von ihm angebotenen Betrags abverlangt wurde. So rückte der Geldbetrag in die Rolle einer Schutzgebühr. Voraussetzung für einen Erfolg aber blieb, dass der soziale Rang des Aspiranten dem Titel entsprach und dass sein Lebenswandel demselben nicht zuwiderlief. Dies zeigen die Verfahren Pfeiffer und Göbel von 1804/05 und Scheurer von 1841 sowie etliche Ablehnungen, die Rücksicht auf bereits titulierte Personen zu erkennen geben. Nach Belieben käuflich waren die landesherrlichen Gnadenerweise also nicht. Die Verleihungszahlen der meisten Titel überstiegen die der Eigenbewerbungen.

Die knapp 30 % Fälle mit finanziellem Beigeschmack sind im Zusammenhang mit den Verfahren zu sehen, in denen die Titelvergabe nicht auf eigenen Antrag erfolgte. Für die Zeit bis 1806 liegen Fallzahlen für einige Titel vor. Ähnlich wie im letzten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts wurden schon aus Anlass einer Beförderung oder Verleihung eines höheren Charakters zuweilen Spenden in unterschiedlicher Höhe für einen wohltätigen Zweck gegeben. Den Grad der Freiwilligkeit oder der spontanen Reaktion als Dankesbezeugung lassen die Quellen freilich im Dunkeln. Bei den Titeln in der Nähe zum Handel, Gewerbe und dem

111 Verf. war Anfang der siebziger Jahre im Rahmen einer Ausbildungsstation im Bundesarchiv in Koblenz mit Sammelakten befasst, die Eingaben an den Bundespräsidenten aus den frühen fünfziger Jahren enthielten, besonders von Kriegsoffern und Vertriebenen mit Schilderung von Notlagen und ihre Behandlung durch Ämter aller Art. Auf Erkundigungen des Bundespräsidialamts reagierten die zuständigen Bearbeiter vor Ort meist mit Darstellungen von der Art, dass sie sich mit hohem Einsatz gerade für die von ihnen meist als uneinsichtig deklarierten Bittsteller eingesetzt hätten.

Finanzwesen ist dies von 1800 bis 1806 in Zahlen auszudrücken: es wurden drei nebenamtliche Rentmeister (3), ein Kommissionsrat (1), fünf Finanzräte (0), in den Kommerzien sechs Assessoren (5) und neun Räte (4) ernannt.¹¹² In den Klammern erscheinen die Fälle, in denen eine Zahlung erwiesen ist.

Der Anteil an den frühen Titelgesuchen bis 1806, für die eine finanzielle Komponente erwiesen ist, lag bei 47 % für acht der 17 Fälle, zwei davon abgelehnt. Von der Wiederherstellung Kurhessens 1813 bis zum Organisationsedikt von 1821 knüpften etliche der 14 Suppliken an die vor 1806 übliche Bewerbungspraxis an, drei davon mit eindeutigem Hinweis auf finanzielle Aspekte. Dies kommt auf den moderaten Anteil von 21 %. Ähnlich verhält es sich mit den Fällen nach 1821 bis zur Verfassung von 1831: zwei von zehn, also 20 %. Der jüngste erwiesene Versuch, mit dem Angebot einer wohltätigen Gabe einen Titel zu erlangen, war das chancenlose Gesuch des Hanauer Kaufmanns Scheurer, einer von den sieben Anträgen der Zeit von 1831 bis 1846. Nach 1825 blieb allen eigenen Gesuchen um Titel, von einer Bestätigung für einen Rat der Nebenlinie Rotenburg abgesehen, der Erfolg versagt. Dass die Verleihung von Ehrentiteln nicht ganz aus dem Repertoire landesherrlicher Gnadenakte verschwand, zeigt das Staatshandbuch in der letzten Phase der kurfürstlichen Herrschaft.¹¹³ Auch wenn die Listen der Charakterisierten von 1852 bis 1866 nicht regelmäßig aktualisiert wurden, belegt die Abgleichung der darin Aufgeführten, dass in der Zeit der Alleinherrschaft Friedrich Wilhelms noch einige Ehrentitel verliehen wurden.¹¹⁴ Diese betrafen den Kommerzienassessor Heinrich Brandes in Karlshafen,¹¹⁵ drei Kommerzienräte aus Kassel (1) und Hersfeld (2), je einen Hofrat aus Herleshausen und Horzowitz, einen Geheimen Kammerrat in Horzowitz sowie mindestens vier Angehörige der Bankiersdynastie Rothschild, die den familienüblichen Titel als Geheime Finanzräte erhielten.

6. Titulaturenkunde und Quellenkritik

Den Kurfürsten stand ein großes Spektrum an Gnadenbeweisen zur Verfügung. Sie unterschieden sich teilweise nach den drei Sphären der Herrschaft, also nach Hof-, Militär- und Zivilstaat. Die Formen variierten und gingen von der Erhebung in den Adelsstand, Orden nach Klassenrängen, Ehrenzeichen für das Militär, Beförderungen im Heer und der Beamtenschaft, Ehrentitel der oben behandelten Art für die bürgerliche Schicht, die für Hoflieferanten und -handwerker üblichen Prädikate bis zu materiellen Zuwendun-

112 Nach den Sammelakten HStAM, Best. 5, Nr. 708 f., 712, 722, 731.

113 Siehe oben S. 110.

114 SK 1852–1866. Für alle Personen wurden die Findmittel mit Einschluss von Arcinsys Hessen, <<https://arcinsys.hessen.de/>> (abgerufen 16.5.2023), herangezogen, um Ernennungsgründe zu ermitteln und ggf. die Personalangaben zu ergänzen. Zu den Verfahren liegen keine Informationen mehr vor.

115 Die Ernennung war das Ergebnis einer über die Obere Bezirksbehörde Kassel vorgelegten, eher unbestimmten Anregung von Bürgermeister Giese vom 21. Februar 1851, den Kaufmann Brandes wegen maßgeblicher Förderung des Schulbaus am Ort zu ehren. Das Ministerium des Innern übersandte darauf am 30. Mai 1851 das Ernennungsreskript. HStAM, Best. 18, Nr. 3166.

gen aus besonderem Anlass, neben Geld wertvolle Gaben¹¹⁶ und schließlich öffentliche Belobigungen.¹¹⁷ Soweit sinnvoll, wurde an geeigneten Stellen auf die anderen Möglichkeiten im herrschaftlichen Repertoire verwiesen, die zuweilen mit der Charakterisierung konkurrierten.

Am Ende dieses Grenzgangs zwischen der allgemeinen Geschichte des Landes und dem in den Hilfswissenschaften angesiedelten Thema ist auf die Funktion der Titulaturenkunde zurückzukommen.¹¹⁸ Sie untersucht die im personalen Zusammenhang aufgeführten Titel und Ehren, wie die meisten Disziplinen in dem offenen Kanon der Historischen Hilfswissenschaften im Prinzip der Hierarchisierung ihres Hauptgegenstands.¹¹⁹ Dies äußert sich vor allem in den Abstufungen der Titel nach dem sozialen Rang ihrer Empfänger. Eine Parallele zu den Rangklassen der Ehrentitel liefert die Phaleristik: Zur Anerkennung eines Pedells für langjährigen Dienst kam im 19. Jahrhundert eine Treudienstmedaille in Betracht, für den gleichzeitig pensionierten Chef einer Oberbehörde die dessen Dienstrang angemessene Klasse eines Ordens.

Die Titulaturenkunde hilft bei Bewertung und Datierung von Schriftstücken, weil viele Rangerhöhungen aus anderen Quellen, etwa aus Amtsblattnotizen oder Einträgen in den Staatskalendern, nachzuvollziehen sind, bisweilen gar mit dem Ernennungsdatum. Ist dieses gesichert, hilft es zur Einordnung anderer Quellen ähnlich zuverlässig wie Orden, die auf Porträts abgebildet sind. Sodann liefern die durch Titel belegbaren Stufen einer Karriere, auch einer neben dem Hauptberuf, biographischen Arbeiten ein Gerüst, das über die Datenabfolge hinausgeht. Titel belegen, analog zu Orden, die soziale Stellung der Betroffenen und ihr Ansehen in Staat und Gesellschaft. Dabei geht es um die Beziehung zwischen Ehrenden und Geehrten, um Modalitäten und Kriterien der Vergabe der Titel sowie um deren Wirkung auf den Einzelnen und sein Umfeld.

Es empfiehlt sich, die Wertigkeit der Titel nach dem Verständnis in dem betreffenden Staatswesen und in der jeweiligen Zeit im Blick zu halten. Denn zwischen dem Kommerzienrat eines kleinen deutschen Territoriums im Ancien Régime und einem durch den König von Preußen ernannten Kommerzienrat aus dem deutschen Großkapital des frühen 20. Jahrhunderts stehen nicht nur die 100 Jahre, sondern soziale Welten. Dass Titel und Orden, die ein Staat besonders freigiebig verleiht, im Volksmund mit dem Prinzip der Gießkanne bezeichnet, wenig wert sind, versteht sich von selbst. Bei Inhabern von mehreren Ti-

116 Dazu gehörten Etui-Medaillen zur Anerkennung von Leistungen in der Landwirtschaft und in der Kunst sowie fallweise zur Belobigung herausragender Taten genutzte Goldmedaillen im Wert von zwölf Dukaten [1785: 34 Thl.] mit dem Bildnis des Landgrafen. Vgl. Niklot KLÜßENDORF: Das Unglück beim Brunnenbau in Wasenberg (1785). Höchstes Lob für den Einsatz des Lebens als Frühform des Auszeichnungswesens in Hessen-Kassel, in: *Der Herold* 62, 2019, H. 1–2, S. 154–163.

117 HStAM, Best. 16, Nr. 1022.

118 Vgl. Eckart HENNING: Anreden und Titel, in: Friedrich BECK und Eckart HENNING (Hg.): *Die archiva-lischen Quellen. Mit einer Einführung in die Historischen Hilfswissenschaften*, Köln u. a. 2012, S. 277–290.

119 Den roten Faden demonstriert die Realienkunde in der Tagung »Realität und Bedeutung der Dinge im zeitlichen Wandel. Werkstoffe: ihre Gestaltung und ihre Funktion« von 1993. Vgl. dazu Niklot KLÜßENDORF: Gold – Silber – Kupfer – Aluminium – Papier. Materialhierarchien in der Münz- und Geldgeschichte, in: *Anzeiger des Germanischen Nationalmuseums* 1995, S. 107–114.

teln und Funktionen folgt die Frage, wie sich diese selbst darstellen.¹²⁰ Welche Titel führen sie wann und wo und welche führen sie, aus welchen Gründen, nicht oder nur zu besonderen Anlässen?

Unbestritten bleibt über alle Zeiten, dass an Titeln, besonders denen, die exklusiv sind, Illusionen haften. Damit stehen viele Menschen unserer Zeit den Aspiranten des 19. Jahrhunderts kaum nach. Auf diesem Feld verdient nicht nur das Handeln und Streben von Individuen Interesse, sondern auch das von Staat und Gesellschaft geformte Gruppen- und Standesverhalten. Auch wenn sich dies im Laufe der Zeit wandelte, ermöglicht es manche Parallelen aufzuzeigen.¹²¹

Am Ende geht es nicht nur um starre Formalien, sondern auch um das Selbstverständnis derer, die nach einem Titel streben, sowie um die Art und Weise, wie die Titelinhaber mit ihren Etiketten umgehen. Weiterführend ist das Fremdverständnis von Interesse, mit dem das soziale Umfeld auf Titel reagiert. Die Spannweite auf diesem Feld ist bis heute weit geworden. Neben der eher selbstverständlichen Demonstration ihres Status mit Hilfe von Titeln durch manche Eliten auf einer Seite steht formale Bescheidenheit im gesellschaftlichen Verkehr durch Zurückhaltung auf der anderen. Hier zeigen sich nicht nur individuelle Verhaltensweisen, sondern auch beträchtliche kulturelle Unterschiede zwischen den Nationen.

In der Gegenwart werden viele Konventionen nicht mehr als allgemeingültig angesehen, so dass im Umgang unterschiedliche Formen nebeneinander praktiziert werden. Auch wenn Titel oft als unzeitgemäß gelten, brauchen sie nicht als »Schall und Rauch« abgetan zu werden. Ungeachtet ihrer kaum zählbaren Erscheinungsformen blieb ihnen ihre Rolle als sozialer Ordnungsfaktor über alle Gesellschaftssysteme hinaus erhalten, sogar in den nach eigenem Anspruch »klassenlosen«. Die Titulaturenkunde kann daher in der Arbeit von Historikern einen Platz einnehmen, der ihr als »kleiner« Hilfswissenschaft zukommt, nicht zuletzt in der unverkennbaren Nähe zur Sozialgeschichte.

120 Hierfür gibt es keine starren Regeln. Gewöhnlich steht bei aktiven Offizieren der Dienstgrad an erster Stelle. Ansonsten stehen akademische Titel und Grade wie Prof. und Dr. vor dem Familiennamen, postnominale Grade dahinter, Adelstitel als Bestandteil des Familiennamens bei diesem.

121 Dies wiederum führt über die sog. »Gruppengeistigkeit« in Grenzbereiche zur Volkskunde bzw. die Europäische Ethnologie.